JOHANNES BUGENHAGEN POMERANUS DOCT. ET PROF. THEOLOGIAE.

*aet. M.cIIIIo 1485 obit Wittenberg 1541*

# PROGRAMM

zur

# dritten Seculafeyer

der

## bürgerschaftlichen Verfassung

## Hamburgs

am 29sten September 1828,

verfaßt

von

*J. M. LAPPENBERG Dr und Archivar.*

HAMBURG.

Gedruckt bey Johann August Meissner, Eines Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker.

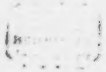

Ueber

# die Entstehung

der

# Bürgerschaftlichen Verfassung

# Hamburgs.

*Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,*
*Der froh von ihren Thaten, ihrer Grösse*
*Den Hörer unterhält, und still sich freuend*
*An's Ende dieser schönen Reihe sich*
*Geschlossen sieht!*

# VORWORT.

*Wenn gleich die Thatsache, deren dreyhundertjähriges Andenken am 29ten September 1828 zu Hamburg feyerlich begangen wird, die Vereinigung der Kirchenvorstände zu einer beständigen Vertretung Erbgesessener Bürgerschaft, allen Vaterlandsfreunden wohl bekannt und in ihren erspriesslichen Folgen oft erwogen ist: so dürfte dennoch eine gedrängte Vergegenwärtigung der Ursachen, welche jene Begebenheit zunächst herbeyführten, nicht unwillkommen seyn; noch geziemender aber erscheint es und unentbehrlich zur Einsicht dessen, was wir feyern, einen Rückblick auf die Verfassung unserer Vaterstadt in den vorhergegangenen*

*Jahrhunderten zu werfen um deutlich zu erkennen, was unsere Vorfahren bey der Stiftung der bürgerlichen Collegien beabsichtigten und welche die Segnungen sind, deren wir uns in der seit jener Zeit bestehenden Verfassung erfreuen.*

*Theilt nun zwar Hamburg den Vorzug anderer Freystaaten, der Sorgfalt seiner Vorfahren vielfache Kunde einer lebensfrischen und segensreichen Vergangenheit danken zu können: so ist dennoch die Geschichte der älteren Verfassung Hamburgs in dasselbe Dunkel eingehüllt, wie diejenige aller älteren Staaten. Dieses Dunkel beruht auf demselben Grunde des Mangels älterer schriftlicher Protocolle und anderer glaubwürdiger Nachrichten aus Zeiten, wo fast alles, was Mitbürger unter sich verhandelten, mündlich besprochen und lediglich dem allgemeinen Gedächtniss zur Aufbewahrung anvertraut wurde. Wenn daher versucht werden soll, über die ältere ungeschriebene Verfassung unserer Stadt Nachrichten mitzutheilen, so dürfen keine neue ausführliche Actenstücke oder den Gegenstand auf einmal darstellende Urkunden erwartet werden. Dasjenige, was von erheblichem zeitgemässen oder wissenschaftlichen Interesse schien, hat der Senat stets bereitwillig auch dem Freunde der vaterländischen Geschichte*

*mittheilen lassen; dasjenige Interesse aber, welches diesen Untersuchungen zuweilen durch staatsrechtliche Streitigkeiten hätte verliehen werden können, konnte in einer Stadt, welche durch innern Frieden und stilles Glück, mit geringen Unterbrechungen, mehr gesegnet war, wie die meisten übrigen benachbarten Staaten und Städte, — man betrachte die älteren Geschichten Bremens, Braunschweigs, Danzigs, selbst Lübecks, — immer nur unerheblich seyn. Obgleich nun grösstentheils nur mühsam aus sehr verschiedenartigen Quellen zusammengelesene Nachrichten über die ältere Verfassung aufgestellt und mit einander verknüpft worden sind, welche bey der Begünstigung eines geordneten städtischen und des mit demselben vereinten nicht unwichtigen ehemaligen Dom-Archives, vor allem aber durch die Fortschritte, welche das Studium der historischen Wissenschaften und namentlich auch der Städtegeschichte in unserm deutschen Vaterlande gemacht hat, für die Entstehungsgeschichte der Verfassung unserer Stadt sich dargeboten haben: so vertraut der Verfasser einer eben so vaterländischen als hochgebildeten Gesinnung, welche auch die vereinzelten Ueberlieferungen der Geschichte zu ergründen strebt. Da durch die Offenbarungen der Vorwelt allein es*

*uns vergönnt ist, den Blick in die Zukunft zu erhellen, so wird diese Gesinnung die dem Untergange entrissenen sybillinischen Blätter nicht minder zu ehren wissen, als das vergeblich zurückgewünschte, umfassend prophetische Bild der Vergangenheit. Aus den oben angedeuteten Gründen ergiebt sich aber zugleich, weshalb diese Abhandlung, zu deren Abfassung nur eine sehr kurze Frist vergönnt war, nicht den Character einer staatsrechtlichen Deduction an sich tragen soll, sondern vielmehr als der Versuch eines forschenden Geschichtsfreundes von seinen geehrten Mitbürgern mit wohlwollender Gesinnung aufgenommen zu werden wünscht.*

## I. *Frühzeitiges Aufblühen Hamburgs und daher entspringendes Bedürfniss einer Verfassung.*

Die erste Anlage Hamburgs geht über die vorhandenen beglaubigten Nachrichten, selbst über die so manches Denkwürdige aufbewahrende, wenn gleich mit gehöriger Umsicht zu benutzende Tradition hinaus. Von den beyden Elbufern waren einst die Sachsen mit den Angeln ausgewandert, welche Sprache und Recht dieser Gegenden nach England brachten und die Erinnerung an manche heimathliche Gegend im fremden Lande noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben [1]). Die in der Heimath zurückgebliebenen Landsleute können ihnen an Schiffahrtskunde, und in mancher Gewerbsthätigkeit nicht nachgestanden seyn. Wenn gleich die Mehrzahl derselben als freye Landbauer und Schiffer lebten, so finden sich dennoch bey ihnen manche Burgen, in und neben welchen Gewerbe und Handels-Verkehr sich ausbildeten. Die eigenthümliche Lage Hamburgs an den Flüssen: Alster und Bille, so wie an demjenigen Punkte der Elbe, wo die Fluth aufhört, Schiffe aus der See hinaufzutreiben, — dasjenige Handels-Privilegium, welches die Vorsehung unserer Stadt ertheilt hat, und weshalb sie, wenn je es sich als wahr erwiesen hat, dass kein

Handelsstaat lediglich durch künstliche Anlagen und Maassregeln sich erhalten kann, ein hochbegünstigtes Naturproduct genannt werden darf — kann von jenem Volke schwerlich verkannt seyn. Bey der damaligen Gestalt der Elbe, deren zwey Hauptarme die Norder- und die Süder-Elbe, nicht wie jetzt, durch zahlreiche kleine Inseln, sondern durch eine grosse, der Gorrieswerder genannt [3]), getrennt waren, ward Hamburg durch bequeme Fähr-Verbindung der geeignetste Hauptpunkt des Verkehres am nördlichen Elbufer.

Die Frankenfürsten, Karl der Grosse und sein Sohn Ludwig der Fromme beschlossen nach der Bekehrung der Sachsen in Nordelbingien ein Bisthum zu gründen, zu dessen Sitz, wie zu anderen bischöflichen Residenzen der gelegenste und ausgezeichnetste Ort des Landes erwählt wurde, unser Hamburg, welches seinen Namen auf das Bisthum übertrug. Die grosse Missions-Anstalt des H. Anschars, welcher der Norden Europa's die Segnungen des Christenthums verdankt, war auch dem Aufblühen des Ortes sehr günstig, wenn gleich es dadurch häufig das Ziel der Raubzüge der Normannen und anderer heidnischen Horden geworden ist. Dass ungeachtet jener wiederholten Unfälle die Bürger zahlreich und der Handels-Verkehr bedeutend waren, ergeben unter anderen die Nachrichten, dass von den zwölf Thürmen, welche der Erzbischof Bezelin Alebrand mit einer Mauer und drey Thoren zu Hamburg errichtete, die Hälfte den Bürgern zur Bewachung anvertraut wurde; und dass sein Nachfolger Adalbert eine Münze daselbst besass [3]). Nicht lange nach der Verheerung, welche die Stadt und ganz Holstein um's Jahr 1072 durch die Wenden erlitten hatte, finden wir 1088 einen Grafen Heinrich von Hamburg wieder erwähnt, als dessen Sohn der bekannte Graf Gottfried [4]) erscheint, welcher bey einem Raubzuge der Wenden in's Holsteinische mit mehreren Hamburgischen Bürgern auf einem Hinterhalte erschlagen wurde. Nach

dieser Begebenheit gelang es jedoch den christlichen Fürsten die Heiden aus den Grenzen Holsteins zu vertreiben und darauf Frieden und dessen Begleiter: Thätigkeit und Wohlstand in diesem Lande zu befestigen.

Aus Holland, Friesland und Westfalen wurden Colonisten in das fruchtbare Land zu ziehen unter günstigen Bedingungen veranlasst, welchen Holstein grossentheils die Cultur seines Bodens, unsere Elbgegenden aber auch besonders ihre Eindeichung zum Schutze des Landes und die Schiffbarkeit des Stromes verdanken. Der Erzbischof Adalbert II. beschloss nunmehr auch die alte Mutterkirche zu Hamburg nebst dem bey derselben errichteten Benedictinerkloster neu herzustellen, und zwar nach der Prämonstratenser Regel des H. Norbert von Xanten, Erzbischofes von Magdeburg; von welcher Stadt unserem Hamburg dereinst so manche Einrichtung, entsprungen aus dem reineren Glauben, zur Befestigung desselben mitgetheilt werden sollte. Die neue Dotation dieses Klosters, ungefähr um's Jahr 1140, beweist, wie rasch die neuen, seitdem nicht gestörten kirchlichen Einrichtungen, welche zugleich ein Bild der nicht unbedeutenden Bevölkerung und Wohlhabenheit Nordelbingiens gewähren, sich gestaltet haben. In der Nähe Hamburgs werden schon in jener Urkunde die Kirchspiele Eppendorf und Rellingen, ferner Barmstede, so wie ausser Heiligenstede und Meldorf, die Dithmarsischen Kirchen: Weddingstedt, Busum, Uthaven (welches längst ein Raub der Meeresfluthen geworden ist), Lunden und Tellingstedt genannt, so wie bald darauf Bergedorf, und im Laufe des nächsten Jahrhundertes sind in Holstein fast alle jetzt vorhandenen Kirchspiele nachzuweisen. Diese waren die anfänglichen Abnehmer der Hamburgischen Industrie und des ersten Handelsverkehres, dessen schnelle Zunahme um so bewundernswürdiger erscheint, wenn wir die beschränkten Mittel der Communication in kleinen Schiffsgefässen und durch Botenverkehr, die Unsicherheit der Landstrassen,

die Zollbedrückungen, den Mangel bequemer Tauschmittel erwägen wollen. Erst in unseren Tagen, wo wir in der neuen Welt ähnliche Niederlassungen unter günstigen und freyen Verhältnissen, gleich rasch haben aufblühen sehen, wird die Möglichkeit einer solchen Zunahme wieder anschaulich. Schon um's Jahr 1150 finden wir Hamburg den Arabern bekannt [5]). Um dieselbe Zeit erhielt es von Herzog Heinrich dem Löwen wichtige Privilegien und sandte seine Handelsschiffe nach den Holländischen und Niederländischen Küsten, nach London und nach Wisby auf Gothland. Die ersten Anfänge dieses Handels wurden in der Alt- oder der Alsterstadt Hamburg, dem St. Petri Kirchspiele betrieben, dessen Kirche, — wenn gleich die dem H. Jacob gewidmete gleichfalls schon vorhanden war [6]), noch am Schlusse dieses Jahrhundertes die Hamburgische Pfarrkirche genannt wird, — und dort also zunächst in denjenigen Gassen, welche nicht von Handwerkern ihren Namen erhalten haben, vorzüglich also in der Strasse der Reichen (platea divitum).

Die Lebhaftigkeit des bestehenden Verkehres veranlasste den trefflichen Grafen Adolf III. von Schauenburg ungefähr um's Jahr 1188 die alte Stadt durch Gründung einer neuen Handels-Colonie und Anlegung eines Elbhafens unter Leitung des Wirad von Boitzenburg zu erweitern, in der Gegend der im Westen der bisherigen Stadt gelegenen neuen Burg des Grafen, wo auch dem Schutzheiligen der Schiffer St. Nicolaus eine Capelle errichtet und bald ein neues Kirchspiel begründet wurde. Im folgenden Jahre erwirkte der Graf beym Kaiser Friedrich Rothbart das bekannte höchst wichtige Privilegium für die ganze Stadt, zu dessen vermuthlich nicht geringen Kosten er selbst einen Theil beytrug, woraus zu schliessen ist, wie bedeutend die Vortheile waren, welche, da die neuen Anbauer, so wie die Altstädter zu keinen oder sehr unerheblichen, directen Leistungen an die Landesherren verpflichtet waren, von dem

Ertrage des Schauenburgischen Zolles durch die fremden Kaufleute erwartet wurden. Die bald eingetretenen Fehden in Holstein zwischen den Königen von Dännemark und den Schauenburgischen Grafen konnten die aufstrebende Handelsstadt nicht niederdrücken, und mitten in dieser trüben Zeit finden wir schöne Belege für ihre Selbstständigkeit und ihren Handelsverkehr in dem Bündnisse mit der Stadt Lübeck vom Jahre 1210 [7]) zur Erhaltung der bisher bestandenen Freundschaft und insbesondere über gegenseitige Arrestfreyheit, — dem ältesten bekannten Städte-Bündniss in Deutschland und überhaupt im nördlichen Europa, — so wie bald darauf im Jahre 1225 in dem Vertrage bey Herstellung des Friedens in Holstein [8]), König Waldemar den Hamburger Kaufleuten mit den Lübeckern ausdrücklich die Rechte bestätigt, welche sie schon früher in seinem Reiche genossen hatten.

Die Bestätigung der ältern Rechte wurde in dieser Zeit bey dem gewaltsamen oder erblichen Wechsel der Holsteinischen Fürsten, denen einzelne Rechte an den von ihnen gemachten Anlagen und errichteten Gebäuden in der Stadt und gewisse Einkünfte daselbst zustanden, durch die Bürger in hergebrachter Form neu erkauft oder wurden diese Rechte, so wie Zölle und ähnliche Abgiften gänzlich und für immer abgekauft. Nichts ist unhistorischer als, wie häufig geschehen ist, anzunehmen, dass die Freyheit der Stadt Hamburg einst vom Grafen Albrecht von Orlamünde für eine Summe Geldes erstanden sey, welche nur bey einer der vorgedachten Verhandlungen ihm entrichtet seyn kann, da die wesentlichen Bedingungen unserer freyen Stadtverfassung schon in dem ältern germanischen Rechte und Herkommen lagen; so wie denn auch auf spätere Privilegien, namentlich ein bekanntes der Holsteinischen Grafen vom Jahre 1292 [9]) über Verhältnisse der Gerichtsbarkeit, ein zu grosser Werth in späteren Zeiten gelegt worden ist, da sie im Wesentlichen nur das

längst Vorhandene, in altdeutscher Verfassung Begründete, bestätigten und gelegentlich entstandene Mishelligkeiten, und zwar stets zum Vortheil der Stadt, beseitigten. Nur kurz werde hier noch angedeutet, wie Hamburg schon 1235 [10]) ausser den Innungsrechten, so wie dem ältesten bekannten deutschen Schiffsrechte, eigenthümliches Stadtrecht besass, in dem in gewissen Fällen die Holsteinischen Städte Oldenburg und bald darauf Ploen, Kiel und Wilster Rechtsbelehrung zu suchen angewiesen waren, und welches Riga in seinem ganzen Umfange annahm, so wie grösstentheils auch Stade; wie es 1246 [11]) seinen bereits 1189 wichtigen Handel auf der Nordsee, nach früher abgeschlossenen Verträgen mit den Hadelern und Wursten, durch Errichtung eines Leuchtfeuers auf Neuwerk zu fördern sich bestrebte; 1255 eigene Münzgerechtigkeit erwarb, und in den nächstfolgenden Jahren unmittelbare Verhandlungen mit den grössten Fürsten des nördlichen Europa's anknüpfte und Verträge mit ihnen abschloss, so wie es auch eine der ältesten und einflussreichsten Theilnehmerinnen des mächtigen Hansabundes war. Wir müssen es nun den Lesern überlassen, sich den, ihnen aus unsern Geschichtsquellen bekannten, schnell wachsenden Handel Hamburgs, seine sich stets weiter ausbreitenden Verbindungen, die erfolgreichen Unternehmungen zur Sicherheit der benachbarten Meere und Ströme, die steigende Wohlhabenheit und den stets sich mehrenden Ruhm der geliebten Vaterstadt zu vergegenwärtigen.

Ein Staat, welcher, wenn gleich von höchst geringem Flächenraum, eine so vielfache Thätigkeit erwecken und erhalten konnte, erfoderte eine wohlgeordnete Verfassung und gehörig geregelte Behörden, um so mehr, da, wenn auch mancher Zweig der öffentlichen Verwaltung als solcher früher nicht vorhanden war, weil deren Gegenstand noch den Bemühungen des Einzelnen überlassen blieb (wie das Postwesen), dagegen viele andere Gegenstände wegen der Kosten der Anlage, so wie der

Erhaltung, der Fürsorge des Staates allein anheim fielen. Die Verwaltung ruhte in den Händen des Rathes, welcher mit den Bürgern verfassungsmäßig gewisse Rechte theilte. Es ist sehr bemerkungswerth, dass so weit alle Nachrichten reichen, die Rechte des gräflichen Vogtes ausserordentlich gering gewesen sind und Rath und Bürger durch dieselben sehr viel weniger beschränkt wurden, als wir in der Verfassungsgeschichte mancher anderer Städte wahrnehmen, welche dennoch einen bedeutenden Grad städtischer Freyheit erworben hatten. Nur in sehr wenigen und in sehr alten Urkunden wird er vor dem Rathe genannt, in spätern Verträgen durchaus nicht mehr. Er hatte einst den Vorsitz in dem Volksgerichte oder Echtding, unserm spätern Niedergerichte geführt, wie auch noch in unsern älteren Statuten zu erkennen ist, wo er jedoch bald lediglich zu dem Geschäfte herabsank, den Antheil der dem Schauenburgischen Grafen, durch kaiserliche Verleihung, zukommenden Brüche und Sühngelder einzusammeln, bis auch diese der Stadt übertragen wurden, während wir schon in dem ältesten Ordeelboke ihm zwey Rathmänner[12]) zur Seite gesetzt finden, in welchen die Prätoren, welche noch in unseren Tagen dem Niedergerichte vorgestanden haben, nicht zu verkennen sind. Schon eben so früh finden wir diesen Vogt einer von den Grafen anerkannten Gerichtsbarkeit des Rathes unterworfen, wodurch er eine völlig untergeordnete Bedeutung erhielt[13]).

## II. *Der Rath.*

Der Rath muss als unzertrennlich mit dem Begriffe der Stadt betrachtet werden, da er es ist, welchem in Hamburg, so wie in allen andern deutschen Städten, über deren älteste Verfassung wir unterrichtet sind, von den ehemaligen Reichsbeamten die Ausübung der ursprünglichen städtischen Handels- und Markt-Gerechtsame, neben denen, welche die

Gemeinde der übrigen Freyen daselbst bereits besass, übertragen war. Die Mitglieder des Hamburgischen Rathes sind schon im 12ten und während des ganzen 13ten Jahrhundertes, mit dessen Ende unsere gewöhnlichen Rathslisten erst anfangen, nachzuweisen. Wir finden bey denselben schon in diesem Jahrhunderte den ganzen Umfang der Attributionen, so weit die veränderten Verhältnisse sie erkennen lassen, wie in neueren Zeiten. Das Obergericht, die Aufnahme der Bürger[14]), die Führung der Stadt-Erbebücher[15]), das Siegel[16]), die Aufbewahrung der Stadt-Privilegien[17]), die Verhandlung mit dem Auslande, die Aufsicht auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder, so wie andere zum Theil noch zu erwähnende Rechte des Rathes sind schon damals begründet gewesen. Die meisten der Verwaltungen, welche noch im letzten Jahrhunderte einen wichtigen Theil unseres Staatshaushaltes bildeten, stammen schon aus jener entfernten Zeit und geben, zusammen gehalten mit der Geschichte anderer Städte in jenen Perioden, einen erfreulichen Beleg für die aufstrebende Cultur und den Wohlstand unserer Stadt; weshalb einige derselben mit den Jahren, in welchen ihrer zuerst gedacht ist, hier aufgeführt werden mögen: Die Cämmereyherren des Rathes[18]), welche die Stadtlade (latula civitatis) bewahrten und auch für das Stadtbauwesen sorgten, 1264; das H. Geist Hospital in demselben Jahre[19]); St. Georg Hospital 1285 oder 1313[20]); ein Patronat des Klosters Harvestehude 1307 begründet und beym Erwerbe der Ländereyen desselben ausgedehnt; 1316, vielleicht 1264 die Raths-Apotheke; vor 1326 den Raths-Weinkeller[21]); 1300 wurde, im St. Jacobi Kirchspiele ein Gebäude bey Perlebergs Thor am Stadtgraben, welches in älterer Zeit der Marstall der Stadt gewesen, verkauft; ein Gleven- oder Waffenhaus der Stadt wird 1305, ein Blidenhaus 1302 genannt; das Ziegelhaus war vor 1300 errichtet; der Münze so wie der Prätur ist früher gedacht. Das wichtigste Amt der alten Rathsrolle war jedoch

vielleicht dasjenige des Mühlenherrn, bey dem grossen Einflusse desselben auf das ehedem für die Stadt so wichtige Brau- und Backwesen und der Verbindung mit mannichfachen andern seitdem verschwundenen Attributen (unter andern ordneten sie die grossen Raths- und Volksfeste an auf den Mühlen am St. Gregoriustage, so wie bey Verlesung der Bursprake an den Tagen St. Andreä und St. Petri Stuhlfeyer,) und verwalteten das grösstentheils, wie es scheint, der Anlage der Mühlen wegen, erworbene älteste Landgebiet. Erheblicher als diese einzelnen Verwaltungen erscheinen freylich noch jetzt, wenn gleich unserer städtischen Verfassung weniger eigenthümlich, die Anführung in Seekriegen und Landfehden, die Verhandlungen auf den zahlreichen Hansetagen und den noch zahlreichern mit den Wendischen Städten und so wie mit entfernten grossen und kleinen, weltlichen und geistlichen Fürsten, da alle erheblichen Geschäfte durch Abgeordnete betrieben wurden.

Bey der Wahl des Rathes, welche in anderen alten Städten oft vielfache Streitigkeiten und Unruhen veranlasst hat, ist es zu Hamburg sehr beachtungswürdig, dass unsere ältesten desfallsigen Nachrichten eine jährliche gänzliche Erneuerung oder ein wirkliches Austreten eines Drittheils desselben, wodurch seine Mitglieder nur Jahresverwalter einer democratischen Stadt geworden wären, so wie eine andere Ergänzung, als durch die freye Wahl der vorhandenen Mitglieder, nicht kennen, sondern dass alle diese verschiedenen Formen sich schon früh auf eine Weise modificirt finden, welche sich hernach Jahrhunderte hindurch bewährt hat. Eine neue Verkündigung des Rathes und Ergänzung der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Rathspersonen am Tage St. Petri Stuhlfeyer, war in Hamburg, so wie in andern benachbarten Städten von jeher üblich: und in dem ältesten Statute wird, wie es scheint, neu verordnet, dass unter den 20 Rathmännern wenigstens 4 alte und 2 neue seyn sollen:

1292 aber wird schon bestimmt, dass 14 Herren des Rathes bleiben und der Rath unter sich ausmachen solle, ob die übrigen 6 oder einige derselben austreten wollen und zu ergänzen sind: der dreyjährige Turnus dagegen beschränkt sich auf den Wechsel und die Umsetzung im Präsidate und in der Geschäftsvertheilung des Rathes an demselben Tage. Dass der Vorsitz im Rathe nur einem gelehrten Rathsmitgliede (clericus) anvertraut werden durfte, findet sich schon um die letztgedachte Zeit bestätigt.

## III. *Die Bürgerschaft.*

Diese grosse Gleichförmigkeit der Einrichtungen des Rathes, welche keine andere, als die durchaus zeitgemässen Modificationen erlitten haben, wie z. B. die Anschliessung des Institutes der Sindici an dieselben, und welche namentlich durch die Errichtung der bürgerlichen Collegien sich nicht wesentlich verändert haben, muss schon auf die Vermuthung führen, dass von jeher auch derjenige Theil des Staatskörpers, welcher das Gegengewicht mit dem Rathe erhielt und in den wichtigsten Angelegenheiten gemeinschaftliche Beschlüsse mit demselben fasste, die Gemeinheit der Bürger, gleichfalls stets eine nicht ungeregelte Verfassung besessen habe. Dieser Ansicht entsprechen unsere ältesten Documente und älteren Ordeelbücher, welche von den Beschlüssen des Rathes und der Wittigsten (discretiores)[22] reden, bey Angelegenheiten, wo es sich nicht nur um Rechtsprechen, sondern um wichtige Rechte und den Grund und Boden der Stadt handelte, so wie auch bey wichtigen Verträgen, welche sie urkundlich mitbeschworen. Der Name dieser Wittigsten scheint nur in der uralten Angelsächsischen Verfassung und einigen nordischen Ländern, und in Deutschland, ausser Hamburg, nur in wenigen gleichfalls uralten Städten: Cölln, Magdeburg und Bremen, ursprünglich sich zu finden, und ist stets

an die ältesten, über alle urkundliche Forschung in diesem Gebiete der Geschichte hinausgehenden Einrichtungen geknüpft.

Wie diese Behörde, wenn ihnen diese Bezeichnung bey ihrer wahrscheinlich wenig geregelten Verfassung gegeben werden darf, gebildet wurde, ist uns nicht vergönnt in der Nacht der fernsten Vergangenheit deutlich zu erkennen; und wir können nur muthmassen dass diese Benennung, wenigstens in derjenigen Zeit, in welcher wir schon genauere Kenntniss unserer Verfassung und Verwaltung besitzen, diejenigen Personen in sich begriffen haben mag, welche noch später als die Vertreter der Bürgerschaft in geeigneten Fällen erscheinen. Als solche werden in einigen Urkunden aufgeführt: der Vogt des Niedergerichtes, die Kirchgeschwornen und die Aelterleute der Handwerker. Der Vogt, als Vorsteher der ehemaligen Volksgerichte, machte noch eine Zeitlang die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Ansprüche geltend, die jedoch mit seiner früheren Bedeutsamkeit im richterlichen Amte schwinden mussten. Die Aelterleute der Handwerker, als deren erste die Wechsler, ein früher sehr zahlreiches Gewerk, aufgezählt werden, mögen wegen der ehemaligen Verhältnisse der Ministerialität anfänglich nur durch ihre Deputirte zu Berathungen des Rathes mit den Bürgern in den alle Einwohner berührenden und wichtigen Angelegenheiten zugelassen seyn, ein Umstand, welcher, da er die namentliche Aufführung dieser Werkmeister in Staatsacten veranlasste[23]), während die freyen und erbgesessenen Bürger nur durch einen allgemeinen Ausdruck — die Gemeinheit der Bürger (universitas civium) — bezeichnet wurden, jenen eine unbegründete Wichtigkeit zu geben scheinen könnte. Diese Ansicht ist aber um desto sicherer widerlegt, da sich schon im 13ten Jahrhunderte die Verhältnisse der Handwerker zum Rathe ganz den jetzigen entsprechend, nur vielleicht unterwürfiger nachweisen lassen. Ihre Rollen[24]) hatten sie schon damals vom Rathe erhalten, aus dessen

Mitte erhielten sie Morgensprachsherren[25]), und von denselben die Anstalten[26]), deren viele derselben zu ihrem Gewerbe bedurften.

## IV. *Die Kirchenvorstände.*

Anderer Art war jedoch der Einfluss, welchen die bürgerlichen Kirchenvorsteher in unserem Staate erhielten. Es ist bekannt, dass schon die katholische Geistlichkeit die Aufsicht über die Gebäude der Pfarrkirchen (fabrica, structura ecclesiae), so wie der Hospitäler und die Verwaltung der zu denselben bestimmten oft erheblichen Einkünfte nicht ohne Beyhülfe der Laien führen konnte und dass im nördlichen Europa, wo die Gewalt der Geistlichen stets beschränkter geblieben war als im Süden, auch eine grössere Anzahl von Stadt- und Landgemeinden an Patronatrechten theilnahmen. Namentlich in dem Erzbisthum Bremen wurde gewöhnlich die Kirchenverwaltung von zwey Vorstehern an jeder Kirche, die Kirchgeschwornen[27]) genannt, von welchen jährlich der älteste abtrat, geführt. Sie wurden von der Gemeinde erwählt, wobey dem Pfarrer nur das Recht der Beystimmung und im Falle ausserordentlicher Nachlässigkeit und Widersetzlichkeit derselben das Recht der Absetzung zustand. Schon damals mussten sie mit dem Klingbeutel in der Kirche sammeln: und findet sich der noch gebräuchliche Name der Bede. Der Rath und die Beystimmung abgegangener Vorsteher musste in manchen kirchlichen Angelegenheiten eingeholt werden, so dass diese ein der Zahl nach nicht begrenztes Collegium bildeten. Der Einfluss derselben dehnte sich aber bald mit der Wohlhabenheit und den Bedürfnissen des Kirchspieles aus, und schon 1201 wandten sich der Kirchspielsherr, die Juraten und Eingepfarrten des St. Nicolai Kirchspiels an den Papst Martin IV. um von demselben eine Bestätigung ihrer Schule gegen das widerstrebende Kapitel zu erhalten. Bey den kleineren Verhältnissen des gesammten Gemeinwesens, musste

ihr öffentliches Amt an den Kirchen in Zeiten, wo dem äussern Gottesdienste ein überwiegendes Interesse gewidmet war, so wie bey den schwierigen Verhandlungen, in welchen sie zum Dom-Kapitel, von welchem die Leitung sämmtlicher geistlichen Angelegenheiten abhing, zuweilen geriethen, einen bedeutenden Einfluss gewinnen. Besonders äusserte dieser sich bald auf die zahllosen geistlichen Brüderschaften und Gesellschaften, in welchen Laien zur Errichtung einzelner Altäre, Haltung von Messen und Begehung anderer geistlichen Ceremonien und Ausübung christlicher Barmherzigkeit in allen Kirchen und Klöstern zusammentraten, unter welchen diejenige, welche einen allgemeinen Zweck und grössere Mittel besass als die übrigen, nämlich die der s. g. Sacramentsbrüder oder des H. Leichnams, welche die Ausschmückung des Hauptaltares und der innern Kirche übernommen hatte, die wichtigste war. Dass die Vorsteher dieser Brüderschaft beeydigt wurden und den Namen von Geschwornen führten, auch dass wir sie in näherer Verbindung mit den Kirchspielsherren (Vormünder und Vorständer der Kirche) antreffen, spricht für ihr vorragendes Ansehen vor den andern Brüderschaften, mehr aber noch der Umstand, dass sich besonders in den grösseren Pfarrkirchen St. Petri und St. Nicolai, wo sie zuerst genannt werden, seit dem Anfange des 15ten Jahrhundertes nachweisen lässt, dass sie aus abgegangenen Kirchen-Juraten erwählt wurden[20]). Eine unmittelbare Einwirkung auf den Staat übten sie in diesem Amte nicht, wenn sie gleich, als aus den ältesten Kirchgeschwornen und vermuthlich auf Lebenszeit erwählt, einer ausgezeichneten bürgerlichen Ehre genossen, wie aus dem Verhältnisse hervorgeht, in welches sie zu dem Rathe und den Kirchgeschwornen in gewissen Fällen (Recess v. J. 1458 Art. 4 und 1483 Art. 5.) durch die Verfassung gesetzt sind; und die Reformation scheint demnach keine wesentliche Veränderung rücksichtlich dieses Amtes veranlasst zu haben.

Das Verhältniss der eingepfarrten Rathsherren zu ihrer Kirche als Kirchspielsherren[29]) war bekanntlich auch schon vor der Reformation dasselbe, wie es seitdem geblieben ist: die Rathsgestühle waren gleichfalls vorhanden[30]), wie auch die mit jenem Amte verbundene Aufsicht auf Baupolizey ein altes Recht in den städtischen Verfassungen ist[31]). Nach den aufgeführten Thatsachen darf es nicht auffallen, die Geschwornen der Pfarrkirche schon vor 1350 unter denjenigen genannt zu finden, deren Mitgenehmigung und Bestätigung zu wichtigen Staatsverhandlungen gleichfalls namentlich verzeichnet wurde. Es liesse sich die Frage aufwerfen, ob diese Auszeichnung nicht ursprünglich auf dem Umstande beruhe, dass sie als Kirchgeschworne, während ihrer Amtsverwaltung der Clerisey sich durch einen Eid verpflichtet hatten, und demnach für dessen Dauer nicht mit den übrigen Bürgern, sondern nur durch besondere Vergünstigung gestimmt haben. Doch erblicken wir in unserer Vaterstadt die Kirchengeschwornen sehr unabhängig von den Pfarrgeistlichen und finden jene während ihres Amtes und nach Führung desselben in einer unverkennbaren und, wie es scheint, durch das Herkommen geheiligten Einwirkung auf die Staatsverfassung, so wie einen geregelten Einfluss der Bürger nach gleicher Eintheilung der, wenn gleich früher an Umfang und Wohlhabenheit überaus verschiedenen, vier Kirchspiele. Als im Jahre 1410 der bekannte Recess abgefasst wurde, ernannte die Bürgerschaft 15 Deputirte aus jedem Kirchspiele, von denen wir diejenigen zu St. Petri fast alle in der uns erhaltenen Liste der Geschwornen dieser Kirche wieder finden und bey den übrigen ein ähnliches Verhältniss anzunehmen berechtigt sind. Auch wurde jedem Kirchspiele eine Abschrift des Recesses zugestellt. Als hernach im Jahre 1429 die Stadt eine Anleihe von 4000 Mark, zur Loskaufung der im Kriege mit Dännemark gefangenen Bürger einging, finden wir wiederum 60 verordnete Bürger, gleichmässig aus den vier Kirchspielen, worunter

viele Kirchspielsgeschworne und einige der Deputirten vom Jahre 1410 zu erkennen sind. Zu den Beredungen mit dem Rathe in gewissen hochwichtigen Fällen werden im Recesse vom Jahre 1458 die geehrtesten und ältesten als Vertreter der übrigen Bürger aus jeglichem Kirchspiele deputirt und vor den Rath entboten, (S. daselbst Art. 33. 59. und Recess v. J. 1483. Art. 62.) welche Befugniss bey entstandenen Unruhen, nach der Bestimmung des Recesses von 1458. Art. 63. und 1483. Art. 66. den Kirchgeschwornen verliehen ist. Eben so waren zu einer Verhandlung des derzeit der Stadt Hamburg verpfändeten Landes Hadeln mit dem Rathe, acht bürgerliche Deputirte zugezogen, deren je zwey als Juraten und Eingepfarrte der vier Kirchspiele sich nachweisen lassen. Diderich Mentze, der Sprecher der Bürgerschaft in den Verhandlungen des Jahres 1482 war der verwaltende Jurat zu St. Petri. Dass bey den Beschwerden der Bürger über das Kapitel im Jahre 1499 der Kirchgeschwornen in den Verhandlungen ausdrücklich gedacht wird, darf daher demjenigen, der das ältere Hamburgische Staatsrecht kennt, nicht auffallen, wenn er bemerkt, dass die vorliegenden Streitigkeiten grösstentheils keine Kirchspiels-Angelegenheiten betreffen. Die wiederhohlten Verfügungen, dass die Geschwornen der Kirchspiele in keine auswärtige Correspondenz sich einlassen, sondern die etwa empfangenen Briefe dem Rathe zur Eröffnung überbringen sollen, deuten auf geschehene Versuche eines Ueberschreitens der vorhandenen gesetzlichen Befugnisse hin: so wie überhaupt die Zahl der mitberathenden Kirchgeschwornen, ihr Wirkungskreis, die Art der Zusammenkunft unter einander, und die Verbindung derjenigen des einen Kirchspieles mit denen eines anderen, so wie die Organisirung und Dauer der bisweilen ernannten bürgerlichen Ausschüsse zum Nachtheile des Gemeinwohles nicht gehörig geregelt waren.

## V. *Besondere Verhältnisse der städtischen Geistlichen und Schulen, welche die Reformation vorbereiteten.*

Ehe wir in dieser Darstellung zu dem Zeitpuncte der Reformation, als demjenigen, in welchem die heutigen Kirchen- und Bürger-Collegien entstanden sind, übergehen, sey es uns vergönnt die folgenden Bemerkungen kurz anzudeuten. Die Kirchen-Verbesserung ist vom Norden Europa's ausgegangen, in welchem die Misbräuche des Pabstthums und der katholischen Clerisey die Einsicht und die moralische Energie der Laien nie ganz bezwungen hatten. Nie vermochten in Hamburg die Anmassungen des Kapitels, Rath und Bürger zu trennen, welche stets zur Bekämpfung derselben, so wie gegen den Eigennutz und die Trägheit des Domscholasticus zur Verbesserung der Schulen vereinigt waren. Die Pfarrkirchen waren von dem Einflusse des Kapitels sehr frey gehalten, da die Geschwornen die Kirchen, die Wohnung des Kirchherrn oder Pfarrers (rector ecclesiae, plebanus), der von den Vorstehern und Aeltesten der Kirchen unter nur rathweiser Zuziehung der Stiftsherrn gewählt wurde, und der Kirchen-Capellanen, so wie den Küster, Organisten und die Kirchendiener unterhielten, während die geistlichen Brüderschaften für das Weitere, dessen die Kirche bedurfte, sorgten. Der Kirchherr musste aber dem Kapitel zu dessen Tafelgütern die sogenannte Pension, oder quarta Canonica entrichten, eine Abgabe von den dargebrachten Opfern, Seelenmessen und andern Weihgeschenken. Diese Gaben verringerten sich aber schon auffallend, während bey der sich vermehrenden Geld-Circulation die ältern Dotationen und Renten ihren frühern Werth zu verlieren bereits angefangen hatten. Die Stiftsherren steigerten daher ihre Pension von jenen und zogen sich dadurch den heftigsten Unwillen der Pfarrgeistlichen, so wie der Gemeinde zu. Mit den Laien befreundet waren die von deren

Wohlwollen grösstentheils abhängigen Bettelmönche, welche mit den Stiftsherrn in steter Fehde lebten, worin der Rath jene schützend und vermittelnd häufig auftrat, und im Jahr 1424 die Streitigkeiten des Kapitels mit den schwarzen und grauen Mönchen durch einen Vertrag beyzulegen versuchte, dessen Aufrechthaltung die jenen günstigen Artikel im Recess v. J. 1493 (Art. 65.) und in den Beschwerden v. J. 1499 veranlassten. Die Mönche finden wir dagegen stets im Interesse der Stadt, bald im Auslande jenes selbst durch weltliche Verhandlungen fördernd, bald diese trotz Bann und Interdict gegen die Eingriffe des Stiftes in die Rechte und die Ruhe der Bürger schützend, bis erst in den letzten Zeiten, die Dominicaner, welche einige Einkünfte erworben hatten und mit den Stiftsherrn näher verbunden waren, den Bürgern zu heftiger Beschwerde Anlass gaben. Dagegen konnten selbst durch die Reformation die Franciscaner nicht gereizt werden, die sie vielmehr durch die Berufung Kempe's beförderten. So wurden, wie in der Geschichte unserer Stadt sehr deutlich sich darstellt, die Beschwerden des niedern Clerus gegen das Kapitel und die Präbendaten eine Hauptveranlassung der Reformation, welche durch diese längst glimmenden Funken des alten Haders, so wie durch die hartnäckige Vernachlässigung des Volksunterrichts abseiten der Stiftsherren, welche nur höhere und besonders theologische Gelahrtheit beförderten[32]), zum Ausbruche und zu entscheidenden Handlungen vorbereitet war; so dass es nicht überraschen kann, wie die längst ersehnte und als wesentliches Bedürfniss tief empfundene Kirchen-Verbesserung, ungeachtet der wichtigen sie begleitenden Umwälzungen in Staats- und anderen rechtlichen Verhältnissen so sehr schnell und ohne erheblichen Zwiespalt in einem grossen Theile des nördlichen Europa's zu Stande gekommen ist.

## VI. *Neigung der Bürger in grösseren Vereinigungen und Collegien zusammenzutreten.*

Eine in der damaligen Zeit sehr verbreitete Richtung ist hier noch hervorzuheben, da sie die Entstehung der bürgerlichen Collegien wesentlich erläutert. In dem früheren Mittelalter hatte sich das Streben des ganzen Europa's in Corporationen und Vereinigungen zusammenzutreten um die verschiedenartigsten Zwecke zu erreichen, auch in unserer Stadt vielfach zu erkennen gegeben, wo Handwerksinnungen, geistliche Brüderschaften und Vereine zu Beerdigungen und Seelenmessen, andere zur geselligen Erheiterung, so wie auch die zahlreichen Handelsgesellschaften, neben einander bestanden. Doch hatte man allmählig erkannt, dass manche dieser Zwecke durch Einzelne ohne fremde Beyhülfe ausgeführt werden konnten; dass zu anderen eine umfassendere Vereinigung dem Einzelnen, so wie dem Allgemeinen vortheilhafter sey. Zur Unterhaltung freundlicher Eintracht unter den Bürgern wurde schon 1483 (Recess Art. 79.) vom Staate die Beschränkung auf fünf Gesellschaften verfügt. Von den kaufmännischen und gewerbtreibenden Gesellschaften waren die Brauer von Stavern, von Amsterdam, von der Rödingsmarke, die Gesellschaft der Deichstrasse, die Frieslandsfahrer — sämmtlich in Hamburg, so wie die zahlreichen mit jenen verbundenen Particulierhansen der Hamburger zu Utrecht, Ostkerken, Sluys, Amsterdam, Stavern und besonders in den Niederlanden, längst in grösseren Vereinen untergegangen. In dem Jahre, welches durch die ersten Schritte des Dr. Luther gegen das Pabstthum denkwürdig geworden ist, 1517, hatte auch zwischen den noch vorhandenen Handelsgilden und den übrigen Kaufleuten die Ueberzeugung sich ausgesprochen, dass eine allgemeine Vereinigung ihrem Gesammtvortheil erspriesslich seyn werde und der Rath hatte demnach die Errichtung des

Kaufmannsrathes[32]) bewilligt, welchem wir später die Errichtung der Börse, so wie die ersten Einrichtungen des Postverkehres verdanken. Dieselbe Ansicht von der Nothwendigkeit einer Centralisation pflanzte sich bald auf die Vorsteher der Kirchen, so wie der kirchlichen und gottesdienstlichen Brüderschaften fort, welche theils aufzuheben, theils zu Zwecken des geläuterten evangelischen Gottesdienstes zu vereinen, ein Hauptwerk der Kirchenverbesserung bey uns geworden ist.

## VII. *Die Reformation, in besonderer Beziehung auf die Kirchengüter und Schulen.*

Die Kirchenverbesserung, der die heutigen Kirchen- und Bürger-Collegien ihre Ausbildung verdanken, ist, wie die neuerliche Secularfeyer in unser aller Gedächtniss zurückgerufen hat, in Hamburg zuerst durch die Predigt des Ordo Stemmel und Steffen Kempe[34]) verkündet. Als diejenigen Männer, welche vor anderen die Lehre des Evangelii in Hamburg annahmen, werden der Rathsherr Joachim Nigel[35]), der nachherige Oberalte und Rathsherr Detlev Schuldorp und ein Goldschmidt Namens Dirik Ostorp[36]) genannt. Schuldorp beherbergte schon 1522 einen Franciscaner, Herrn Johan Wydenbrügge bey sich, und veranlasste ihn zur öffentlichen Disputation mit den altgläubigen Mönchen. Durch diese und andere gleichgesinnte Männer geschahen jetzt die ersten gemeinsamen Vereinigungen gegen das katholische Kirchensystem in ihrer Vaterstadt. Nachdem schon früher neben dem Rathe die Geschwornen sämmtlicher Kirchspiele vereinigt, in den die Schule des St. Nicolai Kirchspiels betreffenden Streitigkeiten mit dem Kapitel aufgetreten waren, vereinigten sich im Jahre 1522 Sept. 1. die Obern der vier Kirchspiele — also auch deren Vorsteher aus dem Rathe — unter Zuziehung der Bürger und der Amtswerkmeister, gegen die Eingriffe des Domkapitels und der Clerisey.

um in den damals ihnen obliegenden Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf verfassungsmässige Weise bey dem Rathe, so wie den höchsten geistlichen Behörden auf gemeinschaftliche Kosten zu verfahren[27]). Die unmittelbare Veranlassung zu dieser Verbindung hatte höchst wahrscheinlich die erneuerte Streitigkeit und ein zu erwartender Rechtshandel vor dem päbstlichen Stuhle mit Dr. Heinrich Bantschow, Hamburgischem Domherrn und Scholasticus, und zugleich Probst zu Schwerin und Administrator des dortigen Bisthumes, gegeben, der sich der Errichtung einer dritten Schule in unserer Stadt widersetzte, welche von den Kirchgeschwornen zu St. Petri und den gemeinen Bürgern als unentbehrlich verlangt wurde, und zu welcher diese daher die unmittelbare Genehmigung des Pabstes oder des Erzbischofes von Magdeburg als Primaten von Deutschland einholen wollten. Die Kirchenvorsteher zu St. Nicolai hatten den an ihrer Schule vor fünf Jahren vom Dom-Scholasticus angestellten Rector: Andreas Kementze abgesetzt und einige neue Lehrer angenommen, wogegen derselbe mit seinen vier Collaboratoren[28]) heftig protestirte. Der Rath suchte auf angebrachte Beschwerde der Juraten die Sache, mit dem auf das Rathhaus am 10. July beschiedenen Scholasticus, zu vermitteln, doch war dieser Versuch eben so erfolglos gewesen, als die Bemühung des Propstes und des Decanes des Kapitels. Die angeführte Vereinigung bezweckt zugleich die Berufung evangelischer Prediger und giebt durch Inhalt, so wie durch Abfassung ein eben so anschauliches, als anziehendes Bild des allmäligen Ueberganges von katholischen Begriffen und Einrichtungen zu denen der Lutherischen Reformation. Die in dieser Sache damals deputirten und thätig erscheinenden Bürger, waren ausser den beyden Juraten Nicolaus Hartiges, (Oberalter 1529), und Joachim Meygber, Joachim von der Vechte (Kirchgeschworner 1506, Leichnamsgeschworner 1518, Oberalter 1523), Mag. Peter von Spreckelsen (Rathsherr 1523), Carsten Kedingk, (1511 Jurat

zu St. Catharinen, 1522 Mitvorsteher des Armen-Pockenhauses, Oberalter 1528), Joachim Wegedorn[46]), Frederik Ostra[39]), Hans Blome, (J. 1516), und Otto Bremer, (Rathsherr 1523); Männer welche zum Theil als in dieser Angelegenheit verfassungsmässig berufen nachgewiesen sind, von denen zwey bald darauf zur Rathswürde gelangten, und die übrigen alle in den spätern Verhandlungen wieder auftreten und grösstentheils zu Oberalten ernannt wurden. Unter gemeinsamer Beförderung und Beystand der übrigen Geschwornen dieses und sämmtlicher drey anderen Kirchspiele, war endlich am 10. September 1524 ein Vergleich in dieser Angelegenheit zwischen dem Rathe und dem Kapitel, bis zum Abschlusse gediehen, konnte aber wegen erhobenen Protestes des Scholasticus nicht vollzogen werden. Die Namen der gedachten Beförderer dieses Vergleichversuches scheinen hier um so eher eine Stelle zu verdienen, da wir in ihnen zugleich fast sämmtliche Bürger und Kirchgeschworne finden, welche in der damaligen Kirchen- und Staats-Reformation sich verdient machten.

Im St. Nicolai Kirchspiele, ausser den bereits genannten: Warmbolt Hessel, (Jurat 1518, 1519 mit Hans Blome Oberalte der neuen Brüderschaft des Lobes der himmlischen Königin), der jüngere Hans vom Righe (J. 1512), Clawes Kale (J. 1517), Hans Wetken (J. 1514), Hans Lange (J. 1518), Jacob Schiphouwer (J. 1521), Gerdt Kloeth und Dirik von Bergen (beyde Juraten 1524).

Aus St. Petri: Hans H. sterberch (J. 1499, 1507-1516 ältester Leichnamsgeschworner, 1522 Oldermann der Englandsfahrer, vielleicht Oberalter 1533), Dirik Krummerlynk (J. 1515), Götke Möller (J. 1516, O. 1528, Rathsherr 1529), Albert Huge (J. 1517), Hans Wichels (J. 1518), Götke Thode (J. 1519), Vassmer Vassmers (J. 1520), Hermann Soltau (J. 1521, 1524 Mitvorsteher des H. Leichnams zu S. Johannis, O. 1528),

Hinrik Luchtemaker (J. 1522), Clawes von der Medem (J. 1524), Hans Rodenborgh (J. und R. 1527, Bürgermeister 1536), und Johann Luchtemaker (J. 1528).

Aus St. Catharinen: Hinrik Davörde (J. 1513, O. 1528), der obenerwähnte Thole Ankelmann[28]), Harder vam Stove (J. 1499), Cordt Ryke (J. 1508), Clawes Thole (J. 1509), Dirik Koster (J. 1510), Meyne von Eitzen (J. 1515, O. 1528, R. 1529), Herman Jürgens (J. 1516), Hans Lubbingh (J. 1518), Hinrik Warendorp (J. 1520), Lutke Rulle (J. 1521, O. 1540), Hans Bissenbeke (1517 Oldermann der Flanderfahrer, J. 1523), Hans Snepel (J. 1523), Hinrik Schauenborch (J. 1524, ein Vorredner der Bürger 1526 Montag nach H. 3 Könige, O. 1529), und Hans up der Heide (2ter Jurat 1524).

Aus St. Jacobi: Mauris Mole (J. 1490, Leichnamageschworner 1501), Hinrik Wittekop (J. 1504 und 1522 Mitvorsteher des Armen-Pockenhauses), Hinrik Helmiges (J. 1493), Hinrik von Mynden (J. 1497?), Hans Kruse (J. 1501), Berndt Stammann (J. 1502, 1528 mit Heinrich von Mynden, Vorsteher der H. Leichnams-Brüderschaft), Hans Holthusen (J. 1506), Cordt Reders (J. 1514), Hinrik Ritzer (J. 1517), Jacob Hoyk (J. 1518), Cordt Wittenese (J. 1519), Jürgen Volckmers (J. 1520), Hans Hartmann (J. 1521, O. 1528), Hans von Bergen (J. 1522, O. 1528), Helmke Adendorp (J. 1523), Hans Reders und Hans Mölenhof (beyde Juraten des Jahres 1524).

Diese lebhaft empfundenen practischen Interessen mussten sehr dazu beytragen den Lehren der Kirchenreformatoren fernern Eingang bey den Hamburgern zu verschaffen, deren Geneigtheit auch Dr. Luther bereits im Jahre 1522 in einem an Dr. Link erlassenen Schreiben rühmt, wovon die in dem folgenden Jahre in unserer Stadt gedruckte plattdeutsche Uebersetzung des neuen Testamentes[29]) einen höchst denkwürdigen Beweis liefert. Von den katholischen Geistlichen selbst waren sehr viele den

Ansichten der Reformatoren keineswegs ganz abgeneigt und der treffliche Decan des Kapitels und Syndicus der Stadt, Dr. Albert Crantz, hatte noch auf seinem Sterbebette die theilnehmendsten Aeusserungen über das Beginnen des guten Bruders zu Wittenberg ausgesprochen. Luthers würdiger Freund, Dr. Johann Bugenhagen aus Pommern sollte im Jahre 1525 nach dem Wunsche der eifrigsten lutherisch Gesinnten, unter denen Joachim Wegedorn vorzüglich sehr thätig war, an die St. Nicolai Kirche gerufen werden, doch konnte ein desfallsiger Gesammtbeschluss der Wählenden damals nicht zu Stande kommen. Die im Anfange des folgenden Jahres im Rath- und Bürger-Convente von den Bürgern angebrachten Wünsche beziehen sich grösstentheils auf eine einzuführende Besteurung der verschiedenen geistlichen Stiftungen, das dem Rathe zuzuwendende Patronat über dieselben, die begehrte Entfernung der Dominicaner, und was hier besonders hervorzuheben ist: die weiter zu berathende Errichtung einer Kiste zur Unterhaltung und Verpflegung der Armen. Dieser letztere Plan findet sich schon weiter entwickelt durch Dr. Bugenhagen in einer in demselben Jahre an die ehrenreiche Stadt Hamburg gerichteten Druckschrift[40]), in welcher er die Hauptgrundzüge der nachherigen Kirchen- und Schul-Ordnung entwickelt, und die Aufrichtung einer gemeinen Casse für verlassene Wittwen, Waisen, Arme und Kranke empfiehlt, in welche geistliche Güter, die mit der Zeit erledigt würden, mit allem was fromme Leute entrichten, sammt den Testamenten einfliessen und zu welcher Vorsteher unter dem Namen der Armendiaken, ernannt werden sollten.

In dieses Jahr fällt die Berufung des Johann Zegenhagen[41]) zum Diaconus an der St. Catharinen Kirche zu Hamburg, welcher bisher an der gleichbenannten Kirche zu Magdeburg gestanden und dort auf dringendes Verlangen der Bürgerschaft das reine Wort Gottes zu lehren,

sich dazu hatte willig finden lassen. Die dortigen Nachrichten erwähnen nicht, dass er früher ein Mönch gewesen sey und schildern ihn keineswegs als einen unruhigen gewaltsamen Reformator, wie er denn auch von dem Magistrate daselbst mit einem sehr vortheilhaften Zeugnisse entlassen wurde. Er war durch die Herren und Bürger der hiesigen St. Catharinen Kirche einstimmig berufen worden und vielleicht war es ein Missverhältniss zu dem früher der Lutherischen Lehre geneigten, doch wiederum von derselben abgefallenen Hauptprediger an der erwähnten Kirche, Joachim Fischbeck, welcher einst mit den später gleichfalls nach Hamburg berufenen Johannes Sina und Joachim Francke in Holstein die Rückkehr zum Evangelium zuerst gepredigt hatte, zugleich aber auch ein übereiltes Bestreben des Zegenhagen die von Magdeburg entlehnten Ansichten über die Verfassung und Verwaltung der Kirche, so wie den Gottesdienst auf eine in anderen Verhältnissen lebende Stadt rasch zu übertragen, welche Beschwerden über ihn veranlassten, die zwischen dem Rathe und den Bürgern zur Verhandlung kamen. Die in dieser Angelegenheit, in welcher wir Joachim Wegedorn wiederum als thätigen Vorsprecher der Bürger erblicken, bevollmächtigten Männer aus jedem Kirchspiele, sind fast alle im Verbande zu den Pfarrkirchen nachzuweisen. Ohne wichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Hamburgischen Reformation ist jedoch das Vorbild Magdeburgs [42]) nicht geblieben, welches selbst wiederum dem Beyspiele Nürnbergs und Strassburgs folgend, dieselben Grundsätze rücksichtlich der geistlichen Angelegenheiten, der Mönche und der Kirchengüter, auch in Errichtung der kirchlichen Armenanstalten, gemeine oder Gotteskasten genannt, ausgeführt hatte, welche in Hamburg angenommen wurden. Auch wurde bald nach Michaelis ein evangelischer Prediger an die St. Jacobi Kirche gerufen, M. Johann Fritze [43]), vielleicht der ehemalige Franciscaner und nachher um die dortige Reformation sehr verdiente

Prediger zu Magdeburg, und um Weihnacht erliess der Rath ein Mandat an die Prediger, welches seine Anhänglichkeit an das Evangelium, so wie sein Bestreben die Kirchenverbesserung, jedoch nur auf dem Wege der freyen Ueberzeugung jedes Einzelnen und ohne Gewaltthätigkeit gegen die anders Gesinnten zu befördern, erweist. Die Theilnahme am H. Abendmahl in beyderley Gestalt durch die Laien war, wenn nicht schon früher durch Ordo Stemmel, doch am Schlusse dieses Jahres durch Zegenhagen eingeführt. Es kann hier nur kurz angedeutet werden, dass im folgenden Jahre in den Fasten ein Colloquium der lutherischen und katholischen Geistlichen zur Auseinandersetzung und Vermittlung ihrer entgegenstehenden Ansichten, wie dergleichen auch in Nürnberg und andern deutschen Städten wiederhohlt gehalten waren, vor dem Rathe und in Gegenwart von drey Geschwornen aus jedem Kirchspiele statt fand, welches jedoch keine wesentliche Folgen nach sich zog.

## VIII. *Die Gotteskasten-Ordnungen.*

Am 16. August 1527 wurde nunmehr von dem St. Nicolai Kirchspiele, an dessen Kirche Zegenhagen mittlerweile als Hauptprediger berufen war, eine Gotteskasten-Ordnung [44]) beliebt, welche jedoch sich nicht auf die Fürsorge für Arme und Kranke beschränkte, sondern auch auf andere Angelegenheiten der Kirchenverwaltung, die Verhältnisse der Pfarrgeistlichen und der Schule, so wie auf die Mönche des in diesem Kirchspiele belegenen Klosters der den alten Ordensregeln grösstentheils abgeneigten Franciscaner, erstreckte. Die Wahlen der Geistlichen und Kirchenbeamten wurden bereits in Folge derselben, den Anmaassungen des ehrwürdigen Kapitels und des Scholasticus entrissen und den Herren und wahlberechtigten Bürgern des Kirchspiels wiedergegeben. Zu Vorstehern des Gotteskastens wurden zwölf biedere Bürger erwählt, welche aus den frühern

Verhandlungen als Kirchgeschworne grösstentheils uns schon bekannt sind. Es waren nämlich: Jochim van der Vechte und Jochim Möller[45]), bald zu Oberalten ernannt, Jochim Wegedorn[46]), welcher schon im folgenden Jahre starb, an dessen Stelle Karsten Keding ernannt seyn muss, welchen wir als dritten Oberalten bey der ersten Ernennung antreffen; Hans Wetken (Rathsherr 1547), der wohlbekannte Frederik Ostra, Claus Hartiges (O. 1529, R. 1532), Warneke von Barghen (J. 1527), Kordt Lampe, ein Wortführer der Bürger in den Verhandlungen am St. Michaelistage 1526, Hans Schröder (J. 1528, R. 1529), Cordt Meyneken, Dithmar Koel (R. 1527, Bürgermeister 1543) und Hans Paell.

Diese Gotteskasten-Ordnung wurde am 18. December vom Rathe und den Bürgern bestätigt und für die übrigen drey Kirchspiele die Errichtung ähnlicher Gotteskasten, so wie die Annahme derselben Ordnung beschlossen.

## IX. *Entstehung der XLVIIIger, der CXLIVger, und der Oberalten während der Verhandlungen über die Reformation.*

Es waren demnach schon viele der wichtigsten Lehren und Einrichtungen der Kirche und Schule, welche wir unter dem vielumfassenden Namen der Kirchenverbesserung zu begreifen pflegen, und welche weder auf einmal, noch an allen Orten, wo im allgemeinen eine gleiche Gesinnung die Oberhand über das System der katholischen Kirche gewann, gleichzeitig eingeführt werden konnten, in Hamburg theils angenommen, theils unaufhaltbar eingeleitet. Der Ausführung musste sich jedoch durch den Einfluss des widerstrebenden Theiles der Geistlichkeit manche Schwierigkeit entgegensetzen, wobey der Rath, der ohnehin zu erwägen hatte, dass

der Ungestüm der neuen Ideenwanderung nicht die alten Rechtszustände zu gewaltsam erschüttere, durch einige sehr gegen die Reformation erbitterte Mitglieder des Kapitels, welche die höhere Bildung, die sie vor andern Einwohnern der Stadt auszeichnete, zur Verbreitung eigennütziger Ansichten und verläumderischer Nachrichten über ihre Gegner missbrauchten, mehr aber noch durch die unerlässliche Rücksicht auf die ihm von der Kaiserl. Majestät und andern hohen Fürsten und Herren gewordenen Botschaften und Mittheilungen zu längerem Prüfen und Zögern veranlasst ward. Manche Bürger wurden besonders durch die Dominicaner, welche in ihrem Kloster für aufrührerische Vereinigungen ein Asyl darboten, zu Verirrungen und Plänen verführt, welche jedoch bey den vorherrschenden gesunden Gesinnungen der grossen Mehrzahl unserer Vorfahren von keinen dem Gemeinwohle verderblichen Folgen gewesen sind. Sie führten vielmehr zu der schnelleren Vollendung der Kirchen-Reformation und der auf derselben begründeten bürgerschaftlichen Verfassung in den Collegien, deren 300jährige Feyer wir in dankbarer Anerkennung des hohen Werthes, den ihre Stiftung für unseren Staat gehabt hat, begehen. Die heftigen Aeusserungen der katholischen Geistlichen hatten den Rath vermogt, eine neue Disputation am 28. März 1523 auf dem Rathhause durch dieselben mit den Evangelisch gesinnten Geistlichen anstellen zu lassen, welche für letztere, bey der grossen Schwäche der gegnerischen Argumentation, siegreich enden musste und Rath und Bürger zu dem Beschlusse vermochte, fünf der widerspenstigsten Geistlichen aus der Stadt zu verweisen. Wohl mögen wir staunen, die wir Zeugen gewesen sind, wie in unseren Tagen Staatsumwälzungen nur mit dem grössten und beklagenswerthesten Verluste von Blut und Kräften gemacht worden sind, wovon eine jede Stadt, ein jedes Dorf in einem grossen Theile Europa's in seinen Jahrbüchern zu berichten hat, und bemerkt

haben, wie diese beklagenswerthen Begebenheiten häufig zu dem verkehrtesten Zwecke und zu keinem Erfolge veranlasst sind; wenn wir ferner uns ähnlicher Begebenheiten, welche die Geschichte aufbewahrt hat, mit Betrübniss erinnern, und daran denken, wie selbst die Kirchen-Reformation, anderen Staaten und Städten so vielfache Opfer an Bürgern und Gute gekostet hat, — wohl mögen wir staunen, wenn wir hier sehen, dass diese wichtigste Staats- und Kirchen-Veränderung, welche im Innern unseres Freystaates sich begeben hat, von unseren Altvordern mit so grosser Weisheit, staatskluger Umsicht und heiliger Ehrfurcht vor bestehendem Rechte ausgeführt ist, dass in der nicht ganz kurzen Zeit, in welcher sie sich gestaltete, die Verweisung dieser fünf Geistlichen, unter einem ihnen von den Bürgern selbst gegebenen sicheren Geleite, der einzige Schritt ist, wodurch der Staat eine aus wohlbegründeten Befugnissen hervorgehende Selbsthülfe, auf welche der Vorwurf einer Gewaltthätigkeit kaum von den Gegnern geworfen worden ist, hat ausüben müssen.

Bey den vielfachen Verhandlungen des Rathes mit den Bürgern, welche durch diese Vorgänge um so mehr erforderlich wurden, da damals noch nicht der bürgerliche Ausschuss für die Verwaltung der Staatskasse bestand, ergriff man wieder das in früheren wichtigen Staats- und Verfassungs-Angelegenheiten schon häufig angewandte Mittel, eine Anzahl Bürger zu denselben zu verordnen und zu bevollmächtigen. Die von der Bürgerschaft mit Vollbort E. E. Raths ihnen ertheilte Vollmacht ist unter dem 26. Juny 1528 ausgestellt und den zwölf Vorstehern der Armen mit Zuziehung von 24 Bürgern aus jeglichem Kirchspiele gegeben, welche in dem Recesse von 1529 (Art. 128-130) bestätigt, nach Hinzuziehung des später entstandenen St. Michaelis Kirchspieles, als die bürgerlichen Collegien der LXger und CLXXXger fortbestehen. In den nunmehr rasch fortschreitenden Verhandlungen der XLVIIIger und CXLIVger mit dem Rathe wurden

auch die Grundsätze über die zu verändernde Verwaltung der bisherigen Klostergebäude und des H. Geist Hospitales festgesetzt, und wurde den drey Oberälterleuten der Vorsteher der gemeinen Kasten jedes Kirchspieles, sämmtlich Männer, welche in den Verhandlungen der letzten Jahre im Staate und für die Kirche sich ausgezeichnet hatten, aufgetragen, die Verwaltung der Güter, welche für die Unterhaltung der Armen und anderer hülfloser Personen bestimmt waren, zu übernehmen. Diese Gelder und Documente wurden in einem fünften oder Prinzipal Kasten in der Garvekammer des St. Marien Magdalenen Klosters aufbewahrt. An demselben Tage wurden auch noch des H. Geistes Kirche, Hospital und Hof vom Rathe den Oberalten übertragen.

Wenn gleich die wichtige Fundations-Acte, welche der collegialischen Organisation der Bürgerschaft unterm 29. September 1528 den Schlussstein aufsetzte, (s. Anl. C. und Anm. 47.) eines Auftrages und Befehles der zwölf Oberälterleute zu Verhandlungen mit dem Rathe als eines engeren Ausschusses der XLVIIIger nicht ausdrücklich gedenkt, so ist diese dennoch bereits in dem angeführten nach wenigen Monaten von Rath und Bürgern beliebten Recesse, ausgesprochen und anerkannt, und daselbst (Art. 54.) auch den Aelterleuten und Vorstehern des gemeinen Gotteskastens ein Insiegel ertheilt worden. Ein Blick auf die zuletzt vorhergegangenen Verhandlungen im August dieses Jahrs, aus welchen ein grösseres Streben nach willkührlichen Neuerungen und eine leidenschaftlichere Denkweise und Sprache hervortreten, als wir sie in anderen Verhandlungen, wenn sie auch in der Form stets etwas tumultuarisch erscheinen, wahrnehmen, zeigt nicht minder, wie gedeihlich die Errichtung eines Collegii geschäftkundiger und erfahrungsreicher Männer seyn musste, als auch die baldige Vollendung des inhaltschweren Recesses vom 29. Februar des folgenden Jahres bewährt, wie sehr das

wahrhaft Wünschenswerthe und Erspriessliche durch die neue Verfassung gedieh.

Vor allem wichtig war die Einsetzung der Oberalten, um durch einen unerschütterlichen Vereinigungs-Punct der gesammten Kirchspiele den gefährlichen Keim der Absonderung und der Eifersucht zu ersticken, welcher in der damaligen Gestaltung der Kirchen- und Kirchspiels-Verfassung lag und welchen wir in seiner drohenden Gefahr erkennen können, wenn wir aus der Gotteskasten-Ordnung und anderen Nachrichten jener Zeit entnehmen, wie jedes Kirchspiel begann einen kleinen Staat im Staate zu bilden, eigene Armen-Anstalten, Polizey, Kranken- und Pesthäuser, Kornhäuser, Kalk- und Ziegelhäuser, gelehrte Schulen und Bibliotheken und andere theils löbliche, theils an sich unschädliche Anstalten für seine Eingepfarrten ausschliesslich besass oder bezweckte, welche aber eine Abhängigkeit der ärmeren oder einen Zwiespalt der sämmtlichen Kirchspiele um so eher befördern konnte, da ohnehin in Zeiten religiöser oder politischer Aufregung mancher Stoff zu Zwistigkeiten unter den Kirchspielen unseren Vorfahren leider nicht immer fremd geblieben war und tief sich eingewurzelt hatte.

## X. *Bugenhagens Kirchen-Ordnung.*

Zur vollkommenen Begründung und Vollendung der Kirchen- und Schulverbesserung, war Bugenhagen, welcher durch eine neue Schrift an die Ehrenreiche Stadt Hamburg seine lebhafte Theilnahme an dem dortigen Reformationswerke bewährt hatte, von dem Rathe dahin berufen worden. Wenige Tage nach der Bevollmächtigung der Oberalten, am 9. October traf er von Braunschweig, wo ihm ein ähnlicher Auftrag geworden war, in Hamburg ein. Der Rath liess den Ehrenwerthen ehrenvoll durch zwey seiner Mitglieder, die Herren Otto Bremer und Johann Wetken[45]) auf der

Doctorey bewillkommnen. Bugenhagen passte die Christliche Ordnung[49]), welche er für die Stadt Braunschweig abgefasst hatte, den Hamburgischen Verhältnissen an und so wurde jene abgekürzt und in etwas veränderter Anordnung, mit Hinzusetzung der Artikel über das Lectorium, (eine allgemeine gelehrte Bildungsanstalt, statt der bisherigen Lectura Theologica, eine Idee, welche erst später durch die Errichtung des Gymnasii ihre Ausbildung erhielt), so wie über den der Hamburgischen Verfassung eigenthümlichen Vorstand der Hauptkiste, grösstentheils wörtlich angenommen und durch den letztgedachten Recess bereits bestätigt. In dieser Ordnung befinden sich zugleich die ausführlichsten Vorschriften über die Einrichtung der Armenkasten der vier Pfarrkirchen, des fünften gemeinen Armenkastens, welchem der Rath 1000 Mark, zum guten Anfange und christlichen Exempel schenkte, und der Schattkasten[50]), so wie über die Verwaltung derselben durch verschiedene Diaken[51]). Diese ward jedoch in der Ausübung vereinfacht, wie denn auch darin der ruhige, jeder unnöthigen Veränderung abholde Sinn Hamburgs sich zeigte, dass die im 46. Artikel vorgeschriebene Aufhebung des Amtes der H. Leichnamsgeschwornen nicht ausgeführt wurde.

## XI. *Schluss.*

Durch diese staatsrechtlichen Beschlüsse, deren nähere Betrachtung erweist, dass hier kein Streit zwischen Rath und Bürgern obwaltete, sondern nur ein gemeinschaftlicher Kampf gegen das Pabstthum und eine schwierige, sorgfältige Verhandlung über die der gemeinschaftlichen Staatsgewalt anheimfallenden Rechte des Kapitels, war nunmehr die neue Begründung der evangelischen, so wie der bürgerlichen Freyheit als vollendet zu betrachten; wenn gleich die Befestigung derselben noch manche Anstrengungen erheischte und besonders die Streitigkeiten mit

dem Kapitel erst durch den Bremer Vergleich vom Jahre 1561 beseitigt wurden, und selbst die wahre, höhere politische Bestimmung der bürgerlichen Collegien in den nächstfolgenden Jahrzehnden nicht immer ganz verstanden zu seyn scheint[52]). Doch sehen wir sie noch in demselben Jahrhunderte in ihrer ganzen Bedeutung hervortreten und gleich den anderen preiswürdigen Hauptbestandtheilen unserer glücklichen Verfassung durch den Hauptrecess von 1712 nicht verändert, sondern lediglich besser verstanden und gegen Irrthum und Neuerungssucht geschützt.

Wenn aber dem Staatsmanne, wie dem Bürger es lehrreich und angenehm ist, seine Betrachtung zuweilen auf die Entstehung und die allmählige Ausbildung der mannichfachen Verhältnisse zu lenken, in welchen wir jetzt die Stützen unseres Wohles und unserer Ruhe finden: so darf beyden nicht leicht eine Wahrnehmung auf einem weiten Gebiete der Geschichte mit Recht erfreulicher und erhebender seyn, als das Schauspiel, wie den edelsten Bestrebungen des Menschen und des Bürgers für Kirche, Schulen und Arme der schönste Lohn, nicht nur durch eine, für jene Zeiten möglichst vollendete Erreichung dieser Zwecke, sondern noch ein wahrer Gottes Segen durch die ungesuchte, weder zu eigennützigen, noch zu speculativen Zwecken beabsichtigte, Begründung der heutigen bürgerschaftlichen Verfassung, geworden ist; und wie Hamburg, reich an den trefflichsten Männern, denn nur durch solche konnte das Treffliche für Jahrhunderte erbaut werden, ein von den grössten Zeitgenossen[53]) schon bewundertes Vorbild der Besonnenheit, Ruhe und gründlicher Gelahrtheit, das Urtheil derselben gerechtfertigt, noch mehr aber durch die Erhaltung dieses Werkes, während drey von vielfachen Meynungs- und Thaten-Stürmen erschütterter Jahrhunderte, dem bescheidenen und gediegenen Bürgersinne der Stifter das glorreichste und ruhmvollste Denkmal gesetzt hat.

Mit Stolz und Freude dürfen unsere Mitbürger sich erinnern, wie die unseligen Religionsfehden des 16ten Jahrhundertes und die heftigen Zwistigkeiten, welche dieselben im Innern der meisten Städte begleiteten, die Hamburgische Verfassung nicht haben erschüttern können; wie hernach der unselige Krieg, welcher dreyssig Jahre hindurch Deutschlands schönste Länder verheerte und auch in unserer Nähe verderblich hauste, weder religiöse noch politische Aenderungen bey uns veranlasste; wie weder die in Folge der Reformation gesteigerte Cultur der unbegüterten Volksclasse, noch die veränderten Handelszüge auf dem Weltmarkte beyder Hemisphären und der dadurch veränderte Werth des Grundbesitzes und der edlen Metalle, bey uns nicht, wie in manchen anderen Europäischen Staaten, Verfassung und Verwaltung völlig umgewandelt haben; wie auch die Ausbildung des Begriffes der Landeshoheit, und anderer staatsrechtlichen Lehren, welche die alten Formen der meisten Staaten umgestaltete, den Grundbegriff der freyen Republik nicht verwirrt hat; wie endlich der ungeheure Kampf, in welchem die Welt vor vierzig Jahren zu entbrennen begann, unser Hamburg in seinen convulsivischen Zuckungen nur auf sehr kurze Zeit erschütterte, und wie der gewaltige Strom der Zeiten, welcher alle jene Erscheinungen bey uns vorüber führte, nur einzelne Aenderungen in der Verwaltung bey uns verfassungsmässig eingeführt erblickt, aber keine der Grundfesten der Verfassung hat erschüttern können.

Möge denn der wahrhaft fromme Wunsch erhört werden, dass eine Verfassung, welche durch das lauterste Streben für der Menschheit höchstes Interesse, das reine Evangelium, sich gestaltet und erhalten hat, auch ferner mit dem Worte Gottes, so lange sie demselben förderlich ist, fortbestehe, dass sie mit den erleuchteten und wohlwollenden Regierungen, mit welchen Hamburg in dem gegenwärtigen Staatensysteme dasteht, jeden Zerstörungskeim vernichte, dass den kräftigen Wurzeln

immer stärkere Aeste und schönere Früchte entwachsen und dass, so wie wir bey dieser Secular-Feyer froh die Vergangenheit im Herzen trugen, nach Jahrhunderten auch unserer, als solcher gedacht werde, welche den reichen Werth des besten Erbgutes weiser und frommer Vorfahren mit Dankbarkeit anerkennend, sich selbst ehrten und beglückten, und mit Festigkeit es schützend, den späten Enkeln das stets neubewährte und geheiligte Ver[illegible]chtniss überliefert haben.

# *Urkundliche Belege*

und

# *Anmerkungen*

zu der Abhandlung,

so wie

*Erläuterungen zu den Steindrücken.*

## Urkunde Litt. A*).

Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod nos Consules Civitatis Lubicensis presentibus publice protestamur, quod a X. XX. XXX. XL. L. & LX. annis citra & ultra & a tempore & per tempus, cuius contrarii seu principii memoria hominum non existit, etiam de consuetudine antiqua & hactenus pacifice observata fuit et est adhuc observata & observatur in ipso opido Hamburgensi, quod quando & quoties negotia ponderis alicuius incumbebant dicto opido & universitati Hamburgensi expedienda, oportebat & oportet necessario pro tunc proconsules dicti opidi, si expeditio talium negotiorum debebat sortiri effectum & tenere, consules alios dicti opidi specialiter super hoc requirere & de eorum determinatione & mandato speciali negotia ipsa expedire. Alias expeditio ipsa nullius fuit & est momenti. Item quod quotiens & quando aliqua negotia ardua & magna predicto opido & universitati Hamburgensi incumbebant, utpote super jure aliquo ipsius opidi & universitatis preiudiciali seu ius vel statum aliqualiter tangente vel similia, oportebat & oportet necessario proconsules & consules Hamburgenses, si expeditio hujusmodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere & optinere specialiter consilium & consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi & de eorum consilio & consensu ea expedire. Quodque etiam officium, prerogativa & potestas proconsulum Hamburgensium est dumtaxat expedire ea, que ipsis pro utilitate opidi & juris ipsius injunguntur expedienda per consules dicti opidi iuxta determinationem & decisionem ipsorum consulum in

*) S. oben Seite 17 und unten Anmerkung 23.

casibus ad ipsos pertinentibus. Et si ipsi tunc proconsules contra huiusmodi iniuncta aliqua attemptarent, illa nullius optinebant & optinent roboris firmitatem. Et sic communiter & notorie ipsis temporibus & per ipsa tempora, ut premittitur, fuit habitum & reputatum & habetur & reputatur in dicto opido & in civitate nostra memorata & civitatibus & opidis circumvicinis. In cujus rei testimonium sigillum civitatis nostre presentibus est appensum. Datum anno Dni. MCCCXL. prima die mensis Septembris.

## Urkunde Litt. B*).

Wy Karckworen der veer Karspelkerken tho Sunte Peter, Nicolaes, Katherinen vnde Jacob bynnen Hamborgh, doen kant vnde apenbar, bekennen jn vnde myth dussen vnsem vorsegelden Breue vor allen denjennen, dhe ehn scholen seen edder horen lesen, dat wy samptlick myth den Olderlinden, Werkmesteren vnde de ghemenen erfseten Borgeren angheseen, betrachtet vnde tho Herten ghenamen hebben, mennychfoldige Mangell vnde Ghebreke, de van wegen der Karckheren, de van dem werdigen Capittell vaken vorsyget, vpp vnde aff ghesettet werden, ock der Scholen haluen, dar vordarffe Vaghelerde vor Mestere dhe Borger-Kyndere to lerende vnde tho guden Seden vnde Dogende tho vnderwisende, merklick Feyle, Ghebreke vnde Vorsumenysse van geschein, durch den Scholaster nychtes ghenchtet, betrachtet edder angheseen wart der Scholer vnde Borger-Kyndere Vordarff, behalues syn egen Bate de Scholen myth groteren Pachten vnde der Scholer-Loen buven Sede ghesaht, myth vaghelorliken Vnplichten degeliker mher vnde mher to vorhogeren vnde myth vngkewonliken Nyheydrn buven Sede dhe Karckswaren vnde ghemene Borger tho bewerende vnde jn eren gotliken vnde erliken Vornemende se tho vorhynderende, buven Sede sick vndersteyt vnde annympt: des sso hebben wy vns karckswaren vorbenampt myth wmpt den Olderlinden vnde Werkmesteren dos van

*) S. oben Seite 39 und unten Anmerkung 37.

wegen der Borgere vnde gantzen Ghemeinthe Beuel hebbende, ock in der Nhamen Gades almechtich, Marien synner leuen Moder, alles Gades Hilgen to Lave vnde tho Eren nha ghemener vnser vnde vnser Kyndere Wolfart, Framen vnde Besten, doch vpp Medebeleryngke, Willen vnde Vulbort des Ersamen Rades dusser Stadt, de stedes darane scholen de Overegkeyt hebben vnde beholden tho hetende vnde to vorbedende, thoanmande vorstrikket, vorenyget vnde vorbunden, ock vorstrikken, vorenygen vnde vorbynden vns jn Kraft dusses Breues jn Mathen hire nhabescreuen.

Thom ersten, dat eyn werdich Cappittel to der ver Karspell Behoff stede myt Willen, Vulborde vnde Beleryngе der Karspelheren vnde Karcksworen schall setten eynen gheierden, framen, dogentsamygen Karckheren, de ghefellich vnde bequeme dar tho sy, dat Wort Gades tho predykende, Gadesdenst tho warende vnde wen he dar tho vnbequeme vnde sust den vorbenamen Karspelheren vnde Karcksworen nycht behagede, den aff tho settende vnde eynen anderen, de dar beter tho gheschycklich, wedder an tho nemende. Wanner auerst jn dem Karspell, dar se eynen Karckheren hebben, de eindreglick, denstlick vnde to Willen is, de wyle den ghedachte Karspelheren vnde Karcksworen lyden mogen, den schall genantes Cappittell ane oren Willen nycht affsettende, behalues dar by blyuen laten. Auerst offte vorben. Cappitell vnderneme dar jegenst vnde wolde ane der Karspelheren vnde Karcksworen Vulbort vnde Willen sodane Karckheren affsetten, willen vnde scholen wy vth den dren anderen Karcken dar ehn samptlick helpen, sturen, weren vnde affkeren vnde dar ane tho aller notterfftigen Bystant doen.

Wy Karcksworen vnde Ghemeinte willen vth vorberorder Orsake ock eyne nyge Schole jn dem Karspell Sunte Peters stifften, anrichten vnde vpp sodane Schole schall de Ersame Radt dusser Stadt, samt den thor Tydt Karcksworen der vorgedachten Kerken Sunte Peters, Scholemester, de van guden Dogende vnde wolgelert syn, stedes anthonemende, vpp vnde aff tho settende Macht vnde vullenkamen Beuel hebben. Sso denne ock van oldyngenz her, de vorben. Ersame Radt vnde Karcksworen to Sunte Nicolaes hebben ghehat de Gherrecheyt vnde Fryheyt, de Schole dar sulvest to Sunte Nicolaes tho verlenende vnde eynen Scholemester an thonemende, dar van se myth Hynderlist nhu eyne Tydt lanck synt van entsettet vnde vorhyndert, doch noch de Schole by der vorscreuen Karcken Sancti Nicolai Bekostinge vnde Belonynge, in Buwete vnde Beteryngе stede wente an dussen Dach hebben gheholden. Derhalues willen ghedachte Karcksworen de sulvesten Scholen wedder-

unnme an sick nhemen vnde bryngen jn vorryge Beteryng emyth gelerden, dogentsamygen Mesteren, wanne vnde szo vaken des Noeth vnde Behoff tho besorgende, myth Thodat des Ersamen Rades, nha older Ghewonte, tho der Scholen vnde erer Kynder Besten vnde Framen, upp dat de Vorderf, szo eyn Tydtlangk gheschen, nycht werden vorsumet.

Gheschegeet auerst dat vorben. Cappittell edder Scholaster sampt, edder eyn Jewelik van ehnen besunderen, susdane vnse byllycke gut Meynynge, Vornemont vnde Ansettent tho sperende vnde vorhynderende, dar Pleyt vnde Geltspyldinge vnde Unkost vth enstan vnde erwassen vnd vorornaket mochte werden: Snodan Unkost, Geltspyldinge vnde Pleyt, alse den schullen vnde willen de Ghemeinthe vnde Borgere dusser Stadt jn sampt by oren egen Bekosting eren egen Geldes stan, achterfolgen vnde vthforen. Szo dat derhalven schall de vorben. Ersame Radt vnbelastet, vnbesweret vnde vnbemöget syn, ock des Ghemenen ock der Karken Gudere nychtes tho szodanen Behoff ghebruken, tho gelecht edder ghebruket werden.

## Urkunde Litt. C*).

Wittlick sye allen denjennen, den düsse Breeff vorkumpt: So tho Gottlicken Ehren und Besorginge der rechten Armen im Carspel Sancti Nicolai binnen Hamborg, jnt Jahr MDXXVII des sösteinden Dages des Mahntes Augusti eyne gemene Kaste tho Versammelinge der Allmissen und Gaven, so milde Christen Herte tho der Behoeff geven werden, vor Ogen gestellet, und darupp van den gemenen Borgeren und Inwaneren deszülvigen Carspels, uth dem Grunde Göttlickes Wordes ettliche Artickell tho Underholdinge des Dohndes sorgfoldigen verordenet, de darnah des achteyenden Dages des Mahntes Decembris, in dytsulve söven und twintigste Jahr by dem Ehrb. Rahde und gemenen Börgeren, und Inwahneren aller veer Carspell in Hamburg upp dem Rahthuse nicht allene bekevet, den ock vor gut angesehen, dath me

*) S. oben Seite 20 und unten Anmerkung 47.

gelyke Kasten tho Underholdinge der Armen der anderen dreyen Carspelle up desülven Artickell stellen scholde: dem Gode gedancket, also mit der Daht geschehen iss, und desülvigen hyrnahmals also ock fördern, alles na Lahde und Inholde der vorberöreden Artikell: So hebben auh de Gemene Vorstendere in allen veer Carspellen, de tho achterfolginge des Dohndes van den gemenen Borgeren und Inwahneren, uht Vulborde eynes Ehrbaren Rahdes gekahren, und erwehlet syndt by sick vor nütte und nohttrofftig angesehen, dathsme darbaven noch eene, de Vöffte und Principahl Kaste, tho den Hövetböken, de aver de Sake tho holdende van Nöden syn wille, verordenen mohte, und uht idtlickem Carspelle den dreen Averolderlüden befehlen, dersulven, alse der Hövetkisten, daruht van allen Hövetstohlen, de den Armen thogetekendt und avergeven werden, sampt den anderen Vorstenderen eynem Ehrbaren Rahde, und den Borgeren, de van den Vorstenderen dartho gefordert, und dehnen dat sunz gelevede mehde anthohörende, jahrlicke Beschedt dohn, und wohntlick Schott gelden mögen. Vorder iss vor bequeme angesehen, dath sodahne Hövetkyste, de vor Ogen iss, vor der Handt in de Garvekamer tho Sunte Marien Magdalenen in Verwaringe gestellet werde, dahr de Averolden, den thor Tydt de Schlötele befahlen, sampt den anderen Averolden under sick by de Kysten, thom weynigsten eynmahl in der Weken, alse des Sonnavendes, vor achte Schlägen, thosamende kahmen, und wor des van Nöden, eynen jederen der rechten Armen in Hamborg, nah Gelegenheit syner Nohttrofft, Bescheed geven und behülplick syn schollen.

Worde ock hyrnamals eyne andere gelyke Stede befunden, dar me sulcken Handel bequemer uhtrichten, und tho der Behoeff de Hövetkysten buttellen und verwahren konde, des schollen de Vorstendere alle Macht hebben mit samender Eintracht dem Armode thom besten, in dem Artickell, wo in allen anderen, de uppe de Kysten verordent, also handellen, dath Göttlicke Ehre, und Förderinge, des Christl. angehaven Werckes, daruht gedeyen möge. Tho der Behoeff schollen ock de gemene gekahrene Vorstendere, benevenst den twolff Averolden, thom weynigsten eynmahl in eyner Mahnte Tydes, upp de sülvige, offte andere gelegene Stede tho samende kahmen, und tho aller Nohttrofft helpen, rahden und dahden. Und wesz also by den Vorstenderen vor nütte und guht angesehen, dath jederman sülckendt trouwlik will forderen, und syner Verplichtinge nah, dorch Leve offte Leydt, Gunst offte Ungunst, Schaden offte Vordeel, nicht verblyven lahte, up dath allendt, wes also geschlaten und belevet werdt, dorch den eenen offte den anderen, de dartho bequemest iszt,

achterfolget werde, und dorch dejennen de dyth milde Werck verfolgen, nu und in nahkamenden Tyden unvorhindert blyve. Nichtesadeweyniger schollen de veer Kisten, in den Carspelkarcken, wo se nu stahn, tho Vermanelinge der Allmiszen blyven; so doch dathme allendt, wes bether tho darinne gegeven, und hyr namals tho allen Tyden darinne gegeven werden mag, alles getrouwlick in und by de Hovetkysten presentere, und averantwehrde, uppe dathme denne bequemliker de rechten nohttröfftigen Armen, se wahren, wur se wahren, offte in wath Enden de möchten bestellet syn, besorgen und vorschen möge. Dath den ock unse Nahkömelinge dusse unse gude Meninge tho ewigen Dagen deste beth tho achterfolgende, und tho holdende wehren mögen, so hebben wy: Gödtke Moller, Meyne van Eytzen, Hanss Herttmann, Jochim Moller, Jochim van der Vechte, Karsten Kedingk, Hinrik Duvorde, Hermen Soltouw, Detleff Schuldorp, Dirick Bidtker, Jochim Wullenwever und Hanss von Bergen alse Averolden, düssen Breeff tho ewiger Gedechtnisse vor unss und unse Nahkömmelinge mit unsen wohnlicken Ingesegelen vorsegelth, de ock dorch de gemelten Vorstendere aller veer Carspelle tho mehrer Ohrkunde dorch ehren Nahmen und Thonahmen underschrewen ist. Nah Christi Gebordt Vöffteynhundert, darnah im Acht und twyntigsten Jahre, am Dage Michaelis Archangeli.

# Anmerkungen.

1) *Sachsische Ortsnamen* in England sind vielfach nachgewiesen, vorzüglich in C. U. Grupen Obss. Rer. & Antiquitat. Germ. & Roman. in der Abhandlung von Hengista Tonge.

2) *Gerrinsworder*. Diese Insel, deren Namen in dem heutigen Grönenwärder sich erhalten hat, und noch auf alten Karten den Verbande der längst von einander getrennten Inseln gegeben wird, erstreckte sich über einen Theil des heutigen Amts Wilhelmsburg und umfaßte auch die Insel *Grevenhof* (curia Comitis). Sie war mit der Insel Reiherswerder i. J. 1150 bey der Errichtung des Bisthums Ratzeburg von Herzog Heinrich dem Löwen dem Bischofe von Verden angetheilt, (s. Westphalen Monum. ined. T. II. p. 2031. wo diese Inseln irrig Borchartswerder und Reinerswerder genannt werden.) wurde 1191 von Grafen Adolf III. von Schaumburg in Besitz genommen (s. Arnold Lubec. L. IV. Cap. 10.) und war der Schauplatz spätener Fehden zwischen den Herren der beyderseitigen Elbufer.

3) Beyde Nachrichten verdanken wir dem alten Scholiasten des Adam von Bremen. No. 62 u. 63 zu L. II. C. 60. und L. III. C. 26.

4) Der Graf H. von Hammenburg, welcher in Urkunden v. J. 1066 erscheint, ist bisher Herrmann genannt und für den Bruder des Herzogs Otolf von Sachsen gehalten; wobey man sich nicht erinnert hat, diesen dieser fünf Herrmann bereits 1057 in der Schlacht bey Meinckstadt gefallen war.

5) *Arabora*. S. die Stelle des sogenannten Nubischen Geographen Edrisi, angeführt in J. Lauren Rasmussen de Orientis commercio cum Russia & Scandinavia medio aevo. Havniae 1935. 4. pag. 46.

6) Das hohe Alter dieser beyden Kirchsprengel geht aus ihrer ehemaligen grossen Ausdehnung hervor. *Zu St. Petri* gehörte die ganze westlich gelegene Gegend bis und mit Eimsbüttel von Ottensachsen, wie denn auch zu Ottensen noch zur Zeit der Reformation die dortige Capelle als ein Filial von jener Kirche betrachtet wurde; *St. Jacobi* Sprengel begriff bis 1805 die damals der Steinbecker Kirche abgegebenen Dörfer Schiffbeck und Ojendorf. Das später angelegte *St. Nicolai* Kirchspiel umfaßte, ausser dem heutigen Sprengel des im siebenzehnten Jahrhunderte von demselben getrennten St. Michaelis Kirchspiels, denjenigen der als Filial der letztern Kirche entstandenen Kirche des Hamburger Berges. Der alte St. Nicolai Sprengel begriff also bey seiner Gründung die damalige Neustadt bis an der 1250 urkundlich (Lambecii Orig. L. II. c. 130.) von den Grafen von Holstein angelegten Grenze des Weichbildes der Stadt an dem in die Elbe sich ergiessenden Bache Herrendeichsbude, (von dem das alte in der Gegend der jetzigen Hamburgerberge-Kirche gelegene, 1265 an die Aleter verlegte Kloster seinen Namen erhalten hat,) später Pepermühlenbeck, dem jetzigen Hamburgisch-Altonaer Grenzgraben, und Heymiehlsbude, dem später sogenannten Hundebeck vor dem Dammthore.

7) Abgedruckt in Dreyer de iure naufragii. p. XIV.

6) S. Urkunde in Orig. Guelf. Tom IV. praef. p. 85.

9) Abgedruckt in Lambecii Orig. L. H. Stamsluag Hamb. Verfassungen. Th. III. S. 203. und anderen Werken, welche in dem chronologischen Urkunden-Verzeichnisse in Schütze's Geschichte von Hamburg. Th. II. S. 340 aufgezählt sind; worauf ich mich bey Nachweisung der Abdrücke der in diesem Aufsatze angeführten Urkunden grösstentheils beziehen kann. Auch habe ich geglaubt, dass dasjenige, was in dem sehr mittelmässigen Abdrucke der Hamburgischen Fundamentalgesetze, oder in dem chronologisch geordneten Stapborst leicht aufzufinden ist, keiner speciellen Nachweisung bedürfe.

10) Urkunde für Oldenburg 1225. und für Plön 1236. u. in Westphalen Monum. Ined. T. IV. p. 2363 und 2366; auch in Anderson Hamburg. Privatrechte, Th. I. S. 4.; für Kiel 1242 im Staatsbürgerlichen Magazin. Th. IV. S. 96. Ueber das Zugrecht Wilsters und daher den neueren Glückstadt s. Falck Holstein. Privatrecht. Th. I. S. 240. — Wenn der Verfasser dorin nicht irrt, dass in den ältern Zeiten unter Verleihung des Rechtes einer Stadt (jostitia), deren öffentliches Recht nicht minder als das Privatrecht zu verstehen ist, so gehört auch Neustadt in Wagrien zu jenen Städten, vermöge der Urkunde des Grafen Gerhard von Holstein v. J. 1244. (gedruckt in Christiani Geschichte von Holstein und Schleswig. Th. III. S. 427 ff.) dem Bremer Statute v. J. 1303 und dem aus demselben entlehnten anderer Städte, z. B. Verden, Buxtehude &c. sind viele Concordanzien des *Hamburger Statuts* von 1270 enthalten, welches selbst aus autonomischen, aber auch manchen wörtlich aus dem Sachsenspiegel entlehnten Bestimmungen besteht. Es besitzt die Eigenthümlichkeit, eines der ältesten deutschen Stadtstatute, wenn nicht das älteste zu seyn, welches systematisch und vielleicht nach einem durch die Institutionen gegebenen Vorbilde, geordnet ist. Das Hamburger Schiffrecht von 1270 ist 1300 in Bremen recipirt, und stimmt meistens wörtlich mit dem Lübecker Schiffrecht von 1299 überein.

11) Die Urkunde von 1346 ist abgedruckt bey Lünig Specil. cont. Cont. III. pag. 984.

12) *Zwey Rathsämter.* S. Statut von 1270. IX. 30. 1293. X. 7. 8. und 9. M. 23. Vergl. Codex Jur. Lubec. de 1265. in Dreyer Samml. vermischter Abhandl. Th. I. S. 469.

13) *erhält.* Ausser dem Abdruck dieser Holsteinischer Seits bekannt gemachten Urkunde v. J. 1293. die Schütze an a. O. erwähnt, ist ein anderer in Westphalen Monum. Ined. T. IV. praef. p. 136. befindlich.

14) *Aufnahme der Bürger.* Die Listen über dieselbe, welche früher stets nur auf gelernte Bürgerschaft von zwey Bürgern für den Neuaufnehmenden gruhnd, sind seit dem Jahre 1226 noch vorhanden.

15) Ein Auszug des von Hamburgischen Geschichtforschern nicht genug benutzten Stadt-Erbe-Buches vom Jahr 1249 — 73. ist abgedruckt in Stapborst Hamburgischer Kirchengeschichte. Th. II. S. 101 — 117.

16) *Siegel.* Die Zeichnung des ältesten Hamburgischen Siegels aus einer Urkunde v. J. 1284 findet sich in Gruben Orig. Hamov. p. 344. so wie in Longuerauue Münz- und Medaillen-Vergnügen. S. 68. und ist auf dem diesem Programme beygefügten Grundrisse des alten Hamburgs wiederum abgebildet.

17) *Stadtprivilegien.* Sie werden anfänglich in einer Kiste wohlverwahrt, welche in Nachrichten v. J. 1290 und folgenden Jahren den Namen der *cista civitatis* führte; später in der sogenannten Tresenkammer oder Trese (von trésor), jetzt einer Abtheilung des Archivs.

18) *Die Cämmereyherren.* Siehe den oben angeführten Auszug des Stadt-Erbe-Buchs von 1264. wo auch 1251 schon einer an die Stadt gezahlten Rente gedacht wird. Den *Akzugs-Zehnten* erwähnt das Hamburgische Ordelbuch v. J. 1292. E. 19. und 23. früher, als er sonst in Deutschland (in Gent 1296) bemerkt worden ist.

19) *Das Heil. Geist Hospital.* 1264 werden zwey Vorsteher desselben, von denen H. Bernhard von Buxtehude nach anderweitig als Bürgermeister (magister civium) oder Rathmann bekannt ist, angeführt. S. Stapborst Th. II. S. 106 — 1312 u. folgd. s. Fasti Consul. Hamb.

20) *St. Georgs Hospital.* 1313 und 1314 waren die beyden Rathmänner Bruno von Glovezin und Hinrich von Rotfeld Hofherren oder Vorsteher des Hospitals. S. Liber hered. St. Petri h. a. — Im Jahr 1286 war Heinrich von Carsvid einer derselben.

21) *Der Weinkeller.* S. Auszug des Stadt-Erbebuches in Hieronymus Müller Untersuchungstractaten, Abhandlung von dem Eimbeckschen Hause. S. 8. — Der Stadtkeller gehört zu den ältesten Anlagen der Stadte. S. Lübecker Recht v. J. 1240. Art. 201. Eine interessante Vergleichung bietet hier überhaupt die Lübecker *Rathcelle* v. J. 1296 (bey Dreyer de iure naufragii. pag. 330) dar, welche nach in ihrer Ordnung, in welcher nach den Kämmerern die Weinmeister folgen und der Marstall meistst genannt wird, an die vor wenig Jahren hier gebräuchliche erinnert. — Ein noch im fünfzehnten Jahrhunderte vorkommendes Handelsmonopol des Rathes zu Hamburg erstreckte sich auf das Salz, welches durch Verleihung der *Salzhause* gegen einen jährlichen Zins an einen Uebernehmer im St. Petri Kirchspiele und einen anderen in der Neustadt ausgeteilt wurde. (s. Lib. Resign. de 1396.)

22) *Die Wittpfunde.* Vergl. Statut von 1270 Proömium, wo sie die wittigsten Raden heissen; ferner Artikel 1, 4. und 6. Eine der wenigen Stellen, in welchen sie somit genannt werden, findet sich in Lüb. hortor. 1286 in Pascha: „Consules Hamburgenses cum „eorum discretioribus resignant Domni St. Georgii „nostre civitatis *Mercatoribus* (in und neben der nachherigen Spitalerstrasse) fora civitatem ut sunt est, „cum omni, quem habuit civitas in eodem iure perpetuo „possidendum." Ein Beyspiel eines Vertrages, welcher auch von Bürgern beschworen seyn muss, finden wir 1256, wo 36 Hamburger, welche wir grösstentheils in den damaligen und späteren Rathsämtern nachweisen können, sich gegen die Lübecker verpflichten, einen gegenseitigen Schutz-Vertrag zu erhalten. S. denselben in Dreyer de iure naufragii pag. XVI. Rücksichtlich Colln ist zu bemerken, dass die Wittigsten sich nicht in den Städten finden, auf welche im Uebrigen Cölln Verfassung und Recht übertragen ist, wie in Soest, Freiburg u. a. — In Bremen bildeten sie gleichfalls eine vom Rathe getrennte Behörde. S. Urk. von 1366 bey *Lünig.* P. spec. Cont. IV. p. 221. Urkunden v. J. 1274, 1300, 1303, 1308, 1366 &c. s. in Gelrich Brem. Geastah. Th. I. S. 414. 28. 415. 419 &c. Urk. von 1322. Cassels ungedr. Urkunden S. 486. In dem, mit dem Hamburger meistens wörtlich übereinstimmenden, *jus* abgekürzten, Stader Statute finden sie sich noch in einer diesem eigenthümlichen Stelle (IV, 3), nach der sie über Brüche und Falle, die an Hals und Hand gehen, sprechen.

23) Einen interessanten Beleg für diese Angaben liefert das in der Urkunde No. I. enthaltene Gutachten des Raths zu Lübeck über die Verfassung der Stadt Hamburg v. J. 1340, welches abgefasst wurde, um beym Päbstlichen Hofe zu Avignon die Ungültigkeit eines Vertrages wegen fehlender Ratification darzuthun, welchen auch der Behauptung des Domkapitels ein Hamburgischer Bürgermeister mit demselben bereits abgeschlossen haben sollte.

24) *Rollen.* Dies erwähnen viele über das Jahr 1350 hinaufreichende Originalrollen der Handwerker, und die noch ältern Verträge des Raths zu Hamburg mit denjenigen anderer Städte, wegen verschiedener Handwerker seit 1221. Verordnungen für Gerber und Schumacher, welche ihre seyn müssen als 1306, finden sich hinter dem Statute von 1292, bey Anderson Th. I. S. 346.

25) *Die Morgensprachen oder Herwen* der Aemter sind eine sehr alte Einrichtung der deutschen Städteverfassung. S. Lübeckes Recht von 1240. Art. 36. Der Morgensprache-Herren ist schon erwähnt im Mühlhäuser Statut anc. XIII.: Quod mechanici omne anno suas coram duobus consulibus celebrent.

26) *Die Amtshen.* Im Jahr 1256 erkaufte der Rath das *Schlacht-* oder *Küterhaus* an der Alster. — 1292 erhielten die Schuster vom Rathe eine neue gemeinschaftliche Herberge, oder ein Logerhaus in einem am alten (Fisch-) Markte belegenen Hause, welches die *Hölle* (infernus) genannt wurde, und welchem vermuthlich die curia cutaria der Domherren, neben der Curie des Lectoris Canonici, dem nachherigen Physicatshause, seinen Namen verdankt. Den Schustern gestattete auch der Rath 1442 die Anlegung des *Gebrenkofes auf* dem Neuendamme, wie sich auch ein anderes Gerbus ein Jahrhundert vorher findet. — Für die Heringwascher (wenn nicht für die Schmerolfahrer) erbaute der Rath 1354 statt des alten, ein neues *Herring-* oder *Salzhaus* beym Schopenstul und Kattrepel. Die *Wechselbank* auf der Trostenbrücke und dem Rathhause gegenüber waren den Wechslern ursprünglich vom Rathe verliehen. Für die Becker waren die *Brodscharpen* errichtet, vorhanden 1369. Ein excellum pistorum 1348, von welchem eine Hauer entrichtet wurde, s. Liber resign. h. a. Eben so gehörte der Stadt das allgemeine Versammlungshaus an den Grenzen der Altstadt, das *Gildehaus*, Schafferhaus, domus convivii.

27) *Kirchgeschworne.* Den Namen der Kirchgeschworenen (Jurati) finden wir auch im übrigen Holstein und in Lauenburg, (bey der Kirche Averberg zu Ochsenwärder 1274, zu Alte Gamme 1289, zu Stellhorn 1288 und fast gleichzeitig zu Eppendorf und Glindemor oder Mohrburg) so wie in Hadeln und Wursten. In Ditmarschen führten sie den Namen Schlaster (clavigeri), ernannten ihre eigenen Nachfolger und die 20 Kirchspielsgeschwornen, und besassen einen wichtigen Einfluss auf die Gerichts- und Landesverfassung. Grosse Rechte der Laien im Verhältnisse zur Geistlichkeit, so wie der aus dem Volke genommenen Kirchenvorsteher (Gudsmen), finden sich auch bey den Friesen. S. Asega Buch, Abschnitt VII. 30. und Wiarda daselbst S. 292. drm. Willküren der Brockmänner S. IX. Die genannten Länder gehörten sämmtlich zum Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, welche in dem Institute der auch auf bürgerliche Verhältnisse einwirkenden Kirchgeschwornen manches Eigenthümliche eingeführt oder geduldet zu haben scheinen. — Man darf aber in andern Gegenden und Städten die Kirchspiels- oder Pfarrgerichte, so wie den Namen der Kerspels- (Kirchspiels-) Ilde, ad parochias deputati (s. Lübecker Recht v. J. 1227 und v. J. 1900; so wie Cölner, Magdeburger u. a. Urkunden) nicht mit den bürgerlichen Kirchenvorstehern in Verbindung bringen, wie auch in Hamburg sich keine Spur irgend einer ehemaligen Jurisdiction der Kirchgeschwornen findet. Doch war ihr Verhältniss zu dem Kapitel und der übrigen Clerisey weniger unbedeutend, wenn nicht viel bedeutender, als es sich in anderen Städten findet, worunter sich denn auch der Keim des nachherigen politischen Einflusses derselben entwickelte. Ueber die Juraten der erzbischöflich bremischen Kirche s. Urk. v. 1250 in Lambecii Orig. Hamb. T. II. ad a. 1261. — Von den, nach den canonischen Statuten von dem Pfarrer zu ernennenden Geistlichen oder Laien zu Vorstehern der fabrica ecclesiae und der von jenen (in England auch nach dem Concilium Excestrense v. J. 1287 durch die custodes, churchwardens den von ihm zu ernennenden 5 bis 6 Eingepfarrten) jährlich abzulegenden Rechenschaft, s. Thomassin Vetus & nova Ecclesiae disciplina. P. III. lib. II. c. 36. Auch standen die Pfarrschulen in der Regel nicht, wie zu Hamburg unter den Juraten, sondern dem Pfarrer. S. denselben. P. II. lib. I. c. 96 sq. Die Juraten zu St. Nicolai werden schon urkundlich angeführt 1269; zu St. Petri 1937, (wo der Rath für sie einen Vertrag mit dem Capitel abschloss über das Haus des Predigers oder die Wedeme (des ecclesiae) welches schon aus dem Vertrage des Raths mit dem Capitel v. J. 1269 als ehemals dem Gerhard Segbewini gehörig bekannt ist) dann 1342 Ratzke von Horn und Johann Kyl; zu St. Catharinen um Jahr 1276 Henricus grauc Leonis und Fredericus Miles, zu St. Jacobi 1274. — Für die Denkmäler war dagegen ein mehr canonisches Verhältniss angeordnet, wo ein Geistlicher und ein Rathsherr (vor 1327 wird Hr. Bertram Tolner, 1340 Johannes de Schwinge genannt) die rectores provisores, structurae ecclesiae b. Mariae, auch 1345 iurati waren, von denen letzterer nach dem Vertrage v. J. 1269 in dem Dome die Almosensammlung übernahm; und der noch in der spätern Verfassung in dem Conseil structuarius zu erkennen war. S. auch Connerad. Eccl. Hamb. bey Stapheret. Th. I. S. 497.

28) *Leichnams-Geschworne.* Hierher Beyspiele derselben sind: Für St. Petri 1402 „da Kirchherr mit Vulbert van den Swaren des H. Leichnams." 1420 „Bode Wyninghusen und Wilhelm Hoikhusen H. Leichnamswaren mit Vulbert des Raths und der alten und neuen Swaren." Jener war Jurat 1415, dieser 1426. Letzterer bekleidete jenes Amt noch 1436 mit Karsten Barckampe, dem Juraten von 1402, den wir in jenem Amt auch noch 1439 finden. (S. Westphalen Monum. ined. T. II. p. 694.) Olrick Rohorst und Hinrich Hase, die Juraten von 1460 und 1462 finden wir als Provisoren dieser Brüderschaft 1465 und 1470, (Stapheret Th. I. S. 296.) letztern noch 1478. (Stapheret IV. S. 430.) 1460 waren H. Leichnamsgeschworne: Hans Schröder auch schon 1476 und Johann v. d. Merw. (Stapheret Th. IV. S. 430.) Juraten von 1476 und 1470. Der Jurat von 1486 Hermann Soltau war 1505 Juratus Corporis Christi; die Juraten von 1490 und 1504 Hans Hesterberch und Hinrich Rideman waren H. Leichnamsgeschworne 1507 (Stapheret B. IV. S. 431.) und 1516. (das. B. III. S. 132.) — Für St. Nicolai sey, ausser einer 1430 gestifteten H. Leichnamsbrüderschaft, hier nur angeführt: der Jurat von 1467 Ludeke Kassen, als H. Leichnamsgeschworner 1480 und 1503, in diesem Jahre mit Eler von Steuderen (J. 1490), in diesem mit Dirk Krassen (J. 1497). — Zu St. Catharinen finden wir mehrere solcher Brüderschaften errichtet: die erste gestiftet durch die Brauer und Böttcher, die zweyte durch die Schiffbauer, die dritte, wie es scheint unter den H. Leichnamsgeschwornen zur H. Mess. — Zu St. Jacobi kennen wir den Oldermann der Brüderschap des H. Lichams und der Staten und den Lovesanger 1445 und 1470 (Stapheret Bd. II. S. 507 und 508.)

Hans Male als den Kirchgeschworenen von 1426; 1501 waren die Juraten von 1400 und 1490 H. Leichnamsgeschworne. — Es waren auch ähnliche Brüderschaften bey den Klöstern St. Maria Magdalena und St. Johannis, bey letzterem 1396 durch die Flanderfahrer gestiftet; doch findet sich nicht, dass deren Vorsteher bey übrigens vielfach verschiedenen Verhältnissen den Titel von Geschworen geführt haben.

29) *Kirchspielherren*, auch unter dem Namen Vorständer, Bauherren, Vormünder, Provisores. Unter den ältesten bemerke ich: an St. Petri 1396 Hr. Heyne Vorrad (K.Geschw. 1367. R. 1376); 1420 Hr. Heyne v. Hachede (K.Geschw. 1379. R. 1395); an St. Nicolai 1381 Hr. Johann von Lüneburg (R. 1371); an St. Catharinen 1398 Hr. Lodecke Hanstede (R. 1373); an St. Jacobi 1387 — 1395 Hr. Albert Elebecke (R. 1351) „Vormünder dieser Kirche, von des Rades wegen den Swaren togevoghet," vermuthlich weil kein Rathsmitglied in dem damals sehr kleinen städtischen Districte dieser Kirchspiels wohnte.

30) *Rathsportähle*. Für St. Petri ist denen Vorhandenseyn durch eine Urkunde von 1403, für St. Nicolai in einer von 1479 zu documentiren. Im Dom benan der Rath eine eigne, durch einen seiner Mitglieder, H. v. Hachede gestiftete Capelle.

31) *Bespdiney*. S. Lib. resignat. ad a. 1289, bey Stephorst Bd. II. S. 109. verglichen mit dem Statute von 1460. P. II. Tit. XX. Art. 3. Jus Lubec. de 1586, in Dreyer Samml. verm. Abh. Th. 2. S. 481, von der *Sperrmasse* (mensura & mora) welche die Consules zu jedem Neubau ertheilen.

32) *Gelahrheit beförderten*. So durch Errichtung der praebenda lectoralis 1460 und der Visoria lectoralis 1430 am Dom, deren Inhaber in lateinischen und deutschen Erläuterungen und Reden über die H. Schrift verpflichtet waren, so wie auch vier Dominicaner benaldet wurden, um die angesetzten Disputationen und Vorträge über theologische Gegenstände zu befördern. Auch hielten die Mönche deutsche Predigten. Bey jener Präbende war eine nicht unbedeutende Bibliothek in mehrern Wissenschaften.

33) *Kapsanarrati*. S. die Fundations-Acte derselben in Samml. Hamb. Verf. Th. VI. S. 620. Von den dort genannten sechs ersten Aeltesten derselben waren mehrere unter den Beförderern der Kirchen-Verbesserung. *Hans Spandeke* war 1515 mit Jochim v. d. Vechte Aeltermann der Brüderschaft Aller Christen Seelen an St. Marien Magdalenen, 1504 ein Deputirter des St. Catharinen Kirchspiels, so wie 1526 in der Angelegenheit des Predigers Zegenhagen (Stephorst a. a. O. Th. 5. S. 98.). *Friedrich Ostra* trug zu M. Joh. Friesens Berufung an die St. Jacobi Kirche bey, war sehr thätig in den Schulstreitigkeiten, ward einer der ersten Vorsteher des St. Nicolai Gotteshauses und 1523 Oberalter. Er starb am Freytag nach Bartolomäi 1527. Der gelehrte Raths-Secretarius Johannes Ritzenberg hat in seinen Epitaphien auf die an der Kirche und den Staat Hamburgs verdienten Männer (zuletzt gedruckt in Fabricii Memoriis Hamburg. T. I. pag. 71 — 120.) auf ihn das folgende verfasst:

Hac Fredericus humo senior jacet Ostra sepultus,
Qui Christi verbum fovit amore pio.
Sed nems siderea metiri annecta meatus,
In Christi gaudet jam super astra sinu.

*Tael Neuenhausen* (oder Tile Anckelmann, livig aber Stangkemann in der angeführten Sammlung), war 1514 Jurat und 1526 gleichfalls Deputirter an St. Catharinen, 1529 ein Mitvorsteher des St. Ilsben Hauses; hat 1522 Stefan Kempes Ernennung zum Hamburgischen Prediger besonders befördert. (Stephorst Th. V. S. 98.) und ward 1529 Oberalter.

Die Identität der Personen bey diesen verschiedenen Bestrebungen spricht für die Identität der Ansicht, aus welcher letztere hervorgingen; gewährt uns aber auch, mit andern Thatsachen den Beweis, dass die einflussreichsten und gebildetsten Männer Hamburgs also in den Wünschen für die Reformation übereinstimmten, und nur einige Verschiedenheit der Ansicht über das Verfahren und die Mittel obwaltete.

34) *Steffan Kempe*. Er ist auch als theologischer Schriftsteller bekannt, doch schwerlich als Dichter, worum sich ein kleiner Beleg erhalten hat, in einem Gedichte auf den Seeräuber Kniphof, welcher 1534 zu Hamburg hingerichtet wurde. Es findet sich in einer alten, auf dem Stadtarchive vorhandenen handschriftlichen Chronik vom Jahr 400 bis 1542, welche einige sonst unbekannte Nachrichten über die Jahre 1509 — 1540 enthält, aus welcher über Kempe und den Anfang der Reformation zu Hamburg, nach die folgenden Nachrichten zu entlehnen, hier nicht unpassend gefunden werden möge:

Dama is hir the Hamborg gekamen ein witte Mönnich mit Nahmen Herr *Johann Wyderbrigge*. De is mit *Detleff Schulderp* ind Hus gewonen (wente Detlef

Schuldorp vnd *Dyrick Osterp*, ein Goldschmied, hadden de Lehre des Evangely angenamen, do noch nen Borger sich darthe begeuen hadde) vnd de schlogen de Papen, alsse mit Nahmen Doctor Engelin vnd Doctor Kistenbrügge, ein disputatio gegen dessen witten Mönnich vp; wente dusse witte Mönnich, wowahl he nicht predigen moste, so ging he doch, darmen en hebben wolde vnd beleherde de Lüde vth göttlicher Schrifft.) In der Disputation kam dusse Mönnich vnd gaf siner Lehre Bescheid. Alle de on in dusser Disputation weren, Papen vnd schwarte Mönnichen, de weren alle dussen Wittenönnich entgegen. Nu wolde dusse Disputatio alleine nicht helpen, sondern kort darna schlan de schwarten Mönniken ock eine Disputatio vp vnd sölue kömpt dusse witte Mönneke ock vnd gifft noermahle sinen Gelouen vnd Lehre Bescheid, dar konden se ehn ock nicht affebben, wente he stund faste vp dat syn, doch dat de schwarte Munike ein Anschend möchte hebben, dat se ehn afgewunnen hadden, so heve ein Doctor von den schwarten Mönniken up vnd secht in Dudisch also: Ein Dor kan mehr Nein seggen, wen alle Doctorn Ja. Mit dusser Probacie dar proberde vnd confirmerde vnd concluderde he, dat de schwarten Mönnichen weren Doctorn vnd ere Dinge weren recht, vnd de witte Mönnich were ein Dor vnd sin Ding wer vorrecht. De schwarte Mönnich concluderde hirmit de Disputatum, dat darum de Lüde einer wat tho lachende hadden.

---

Dusses Ao. 1523 is Herr *Steffen Kemp* van Rostock the Hamburg gekamen, vnnerrent Paschen vnd hefft the Ste. Mar. Magdalenen Kercken gepredigett, wente he was dar in de Kappen gestecken in sinen vandinghen Jahren, vom Paschen beth the Corporis Christi Dage vnd was ungenamet, dat he den Frieding vp Christi Dage wolde wedder na Rostock reysen. Dat kregen de Borger tho wehten, dat he wedder weg wolde vnd kamen thohope gahn in Ste. Mar. Magdalenen Kloster, int alle hyan tho 60 Borgeren, in den hilgen Lichamhs Dage vnd seggen dar dem Gardian des Klosters an, dat he nicht schalde den Mann Stephanum Kemp wedder na Rostock senden, sondern he schalde ehn dar luthen vnd vordan predigen, wo he angehauen hadde. Darup de Gardian geantwordet, he hadde dar neue Macht ouer, sondern ehr Pater de Minister hadde ehn befahlen, he schalde hart na den Pfingsten wedder de Rostock kamen vnd dem Patri Ministro moste he gehorsam wesen. Darup de Borgers geantwordet, de Pater Minister will jwe Kloster nicht vpholden, sondern gy plegen mit jowen Sorken, wen gy Pleisch vnd Mehl bidden, tho vnss tho kamen, vnd wy sin de grone de jw mithen fieden, darumb segge wy idt jw in Ernste, se gy vann den Mann luthen, so schölen jw Sorke vell wedder ind Kloster kamen. Na langen Reden, de deme felten, is Herr Steffen Kempe hir gebleuen vnd de Lehre des hilligen Evangely gepredigt. Darumb he the vele Mahlen Vorwillen van den Oversten der Papen heft lieden möhten, dar tho ock van dem Patre Ministro. Dat alle hefft nicht helpen willen, sondern der Papen Predigern, de se segen dat alle Mann, ryck vnd arm, lopen the Ste. Mar. Magdalenen tho der Kerken, do hefft idt ehn sehr vordraten, vnd hebben Herr Steffen, openbar van dem Predigstohle vor einen Ketter vnd vor einen Vporer geschulden, vnd hebben de gemeinen Manne vp ehn gehitset, alsse vp einen Vorforer vnd Vorleyder, vnd ward vor E. Ehrb. Rade vnd einen Oversten vorklaget. Auerst Gott hefft ehn durch sine Barmhertigkeit gestercket vnd erholden, wedder se wente int vorde Jahr, darinne he Medehelpers krog; den de Papen bewarenden de Predigsteden stetig vor der Predinge dar Wahrheit se lange se konden.

---

33) *Joachim Nigel.* Er war Jurat zu St. Catharinen 1560; Rathsherr seit 1566, und starb 1569. Ritzenberg sagt von ihm:

Lex ubi salvifícae doctrinae clara rubrís,
Arripuit Christi dogmata pura fide.

---

36) *Detlev Schuldorp.* S. oben Note 34. Detlev Schuldorp trug nach *zur Herberyssbuxe* des M. J. Früne bey, ward 1539 Oberalter zu St. Petri, wo er als Kirchgeschworner nicht vorkommt und war unter denjenigen, welche Bugenhagen am 9. October desselben Jahres empfingen. Er wurde 1534 zu Rathe erlesen, starb 1540 und hinterliess den *Ruf* eines wahrhaft frommen und nicht ungelehrten Mannes. Ritzenbergs Epitaphium bestätigt die obige Nachricht jener alten Chronik:

Detlevus situs hic fronea Schuldorpius urna.
In coelo mentem non sepultus habet.
*Prima enim Christi cepit Doctorina olim*
*Prudent baptizm grandaevique vnus.*
Ingenio viguit nec rebus inepta agendis.
Candidus et nivea pectore dexter erat.
Et si non Lachesis pensum replevit aveta,
Ille decus patriae grande futurus erat.

*Dyrick Osterp* war 1526 ein Depositirter des St. Petri Kirchspieles in Zegenhagens Sache.

37) In Dr. Mayers Evangelischem Hamburg ist dieser Vortrag, ohne Angabe, wo das Original befindlich sey, in einer hochdeutschen Uebersetzung abgedruckt, und daraus in Langermanns Münz- und Medaillen-Vergnügen S. 174. Diese trägt die Kennzeichen grosser Ungenauigkeit in sich, und ich bin daher sehr geneigt zu glauben, dass das als Urkunde II. oben abgedruckte Concept denselben, welcher in einer sehr unleserlichen und vielfach durchstrichenen Handschrift auf dem Stadt-Archiv sich unter andern Concepten der Secretarien jener Zeit gefunden hat, den Text des Originales enthalte.

38) *Collaboratores.* Es waren Nicolaus Harderi, Vicarius im Dome, Paulus Palme, Christian Vaget und Joachim Moyus, ein Clericus der Halberstädtischen und Verdener Diocese. Der Umfang dieser Schule war demnach nicht ganz geringe, und dürfen wir uns nach die Bildungsmittel für die Hamburger, wenn gleich ihren eigenen Wünschen nicht genügend, doch nicht als zu geringe vorstellen. Die Schule am Dom, welche den Titel eines Gymnasii damals führte, und deren Rector Joachim Rubel, genannt Cantz, hiess, war an Umfang grösser, als die St. Nicolai Schule. Ausser den *Bibliotheken*, deren das Capitel und die Pfarrkirchen verschiedene besassen, war schon 1469 eine Bücherversammlung für den Stadtrath vorhanden. (S. deren Verzeichniss bey Dr. Julius von der ältesten Hamburgischen Mediatual-Verfassung.) und war 1481 eine neue Bücherey für die Ehre und den Nutzen der Stadt angelegt, welcher der Bürgermeister Dr. Heinrich Murmester mehrere Werke vermachte. (Siehe dessen Testament bey Staphorst Th. IV. S. 438.) Nachrichten dieser Art verdienen aufgefasset gesammelt zu werden, als bisher geschehen ist, da man nur zu sehr geneigt ist, über die Bildung unserer Vorfahren ungünstigere Ansichten zu hegen, als sich rechtfertigen lässt, und dieser Irrthum auf die Beurtheilung der von denselben gestifteten Einrichtungen nicht ohne Einfluss bleiben kann. Der Kaufmann und der gemeine Bürger war durch die vielfachen Reisen, durch den Verkehr mit Fremden in und ausserhalb seiner Vaterstadt, durch die Gefahren und Schwierigkeiten, welche er zu überwinden hatte, zu auch geistig belohnenden Anstrengungen gerwungen; und überhaupt umfasste die gewöhnliche Bildung damals manches, was nach entstandener schärferer Absonderung der gelehrten Stände von den practisch gebildeten Bürgern versäumt wurde. Nur daran werde erinnert, dass in der Mitte des 13ten Jahrhunderts die Stadt-Bebe-Bücher und sämmtliche Rechnungen des Raths von den verschiedenen Mitgliedern in lateinischer Sprache geführt wurden, und dass alle Documente und manche Correspondenzen dieser und noch älterer Zeit in derselben Sprache abgefasst zu werden pflegten. Aus einem Vortrage des Rathes mit dem Kapitel v. J. 1304 über die Bewidmung des Schüler Bischofes am Tage St. Nicolai, als des Patronen der Schulen und der Jugend, am 6. December, geht sogar hervor, dass die Hamburgische Jugend an jenem Tage zu viele lateinische und deutsche Verse zu machen pflegte.

39) *Neues Testament.* Dasselbe war völlig in Vergessenheit gerathen, bis der Senior J. M. Göze es wieder entdeckte und diesen Fund bekannt machte, zuerst in einem Anhange zu seiner Vertheidigung der Complutensischen Bibel. 1765; hernach ausführlicher in seiner Historie der Niedersächsischen Bibel-Uebersetzungen. 1775. 8. 155 u. ffgde. Sie weicht von der im vorhergehenden Jahre erschienenen Lutherischen Uebersetzung ab. Göze macht die richtige Bemerkung, dass dieser in Octav erschienene Druck es war, über dessen Lesung in den Kirchen durch die Laien Dr. Bugenhagen im Jahr 1536 sich beschwerte, wie Kempes Bericht erwähnt. Der leidende Antheil, welchen unsere Gegenden schon damals an der Reformation nahmen, geht auch aus dem Umstande hervor, dass sich wenigstens sechs ins Niedersächsische übersetzte Schriften Luthers v. J. 1523 nachweisen lassen.

40) *Druckschrift.* Sie führt den Titel: „Von den Christen leven unde rechten guden Werken, wedder den falschen leven unde ordichtede gude werke. Durch wo me schal anrichten myt guden Predyknen, dat sülck leve vnde werke geprediget werden. An de ehrenstryke Stadt Hamborck. Durch Johannem Bugenhagen, Pomeren." Sie ist 1536 zu Wittenberg bey Hans Barth meret in 4to. und dann corrigirt mit einem Register in 8vo. gedruckt, und wiederum 1537 und 1551 zu Nürnberg. Angehängt ist ein Brief an *Augustin von Goteln*, in dem wir einen Hamburgischen Dominicaner und eifrigen Gegner der Lutherischen wieder erkennen. Ein lehrreicher Auszug aus dieser seltenen Schrift ist gegeben in Wickens Hamburgischem Ehrentempel. S. 149 — 151; ein sehr kurzer in Staphorst Th. V. S. 91. Sie ist unter dem Titel: D. Joh. Bugenhagens oder Pomerani Wahres Christenthum durch J. C. Langen zu Budissin ins Hochdeutsche übertragen und daselbst 1731. 4to. gedruckt. — Da Bugenhagen wegen dieser

Schrift von Augustin von Getelen*) angegriffen wurde, so vertheidigte er sich in einer Schrift, betitelt: „An de Erentrike Stadt Hamborch, syn Breff Joannis Bugenhagen Pomers wedder de Logene dorch ein schandbock u. s. w. Wittenb. 1528. 4." Von dieser gleichfalls gar seltenen Schrift stehe Hardt Autographa Lutheri Coaetan. T. III. pag. 169 und Scheller Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache. 1826. S. 194. — Bugenhagen drückt darin auch seine Freude aus, dass Gott die Hamburger beym Evangelio stärke und erhalte.

*) Seine Schrift betitelt: Wedder ordichteden sendebrief Im namen vnn Joh. Pappenhagen vthgegeuen Antwort *Augustin van Getelen* an den erbaren rath to Hamborch; am Ende der Dedication: Datum bynnen Lyneborch. Anno 1528 den XV. dach Maij; 4to; vermuthlich zu Hamburg gedruckt — ist mir nur durch den Catalog der Bibliothek des Pastors J. M. Kraft zu Husum. 1793. P. I. pag. 118. bekannt.

41) *Zygenhagen.* Ueber seine frühern Verhältnisse zu Magdeburg s. Rathmanns Geschichte dieser Stadt. Th. III. S. 330. 351. u. 449. Die Einstimmigkeit der Rathsherren und Bürger bey seiner Wahl wird in alten geschriebenen Chroniken ausdrücklich bemerkt. Die von dem Rathe zu Magdeburg an denjenigen zu Hamburg ihm mitgegebenen Ordensregeln mit einer Rüge derselben, ist vermuthlich die im Jahre 1528 zu Magdeburg in 4to. gedruckte Schrift: Der Barfüster in Magdeburg Grund ihres Ordens; Widerlegung desselben im Worte Gottes.

42) S. *Wolfs* glücklich wiedergefundenes altes Magdeburg. 1701. Magdeburg. Jubeljahr 1704. S. 25 — 29. und Rathmann a. a. O. S. 354 u. 369. an welchem letztern Orte ein Auszug der Magdeburger „Ordnung der gemeinen Kisten dem dürftigen Armuth zu gute aufgerichtet." Der Gedanke zur Anordnung eines gemeinen Kastens und der in unseren norddeutschen Städten befolgten Behandlung der geistlichen Güter, war von Luther bereits 1523 in einer in diesem Jahre zweymal in 4to. gedruckten Schrift verbreitet! so wie er 1524 den Rathsherren aller Städte deutschen Landes empfahl, Christliche Schulen aufzurichten und zu halten. (Wittenberg 4to.) S. Walchs Ausgaben der Schriften Luthers. Th. X. S. 1149 — 77 und S. 653 — 68.

43) *Johann Fritze oder Frytzhusz.* S. Rathmann a. a. O. S. 328. 351. 353. 377. 386. 419. 444. Dass er aus Lübeck gebürtig, und auch dort eine kurze Zeit Capellan gewesen sey, wie andere Nachrichten sagen, ist mit obiger Voraussetzung nicht unvertraglich.

44) *Gotteskasten-Ordnung.* Sie ist gedruckt bey Staphorst Th. V. S. 112. Ihr Ursprung wird noch dadurch angedeutet, dass darin den Schulherren das Buch bestellt: „Unterricht der Visitatoren zu Sachsen." (nämlich an die Pfarrherrn; von Dr. M. Luther. Marpurg 1528. 4.; bey Walch Th. X. S. 1969 — 13.) aus Richtschnur gegeben wird.

45) *Jochim Müller.* Ein mit Talenten und weltlichen Gütern ausgestatteter Mann. S. Frederus in Fabricii Memor. T. I. pag. 13. Er ward Oberalter 1530 und schon 1529 Rathsherr. Er ward von den Papisten mit *Carde Goldenar* (O. 1530.) sehr gehasst, und in ihren Gedichten, mit denen sie sich an den „Martinsnachen Luden und Kistenbuben" zu rächen suchten, verhöhnt, so wie später auch die 1529 deputirten Bürger *Matthias Moro* und *Hans Holk.* (S. Staphorst Th. V. S. 80 u. 86.)

46) *J. Wegedorn.* Er stammte aus einem in Hamburg nicht unbekannten Geschlechte, von dem wir zwey Männer, Hans und Diederich in den Jahren 1451 und 1461 als Kirchgeschworne zu St. Petri kennen. Sein Vater war vermuthlich Johann Wegedorn. Er war Kirchgeschworner zu St. Nicolai 1519, 1520 ein Mitvorsteher des St. Jhanbenhauses; 1521 Oberaltermann der neuen Brüderschaft des Lobes der Himmlischen Königin, und erscheint fast in allen derzeitigen wichtigen Verhandlungen als ein thätiger und geachteter Vertreter der Evangelisch Gesinnten. Er starb in der ersten Hälfte des Jahres 1528. (Vergl. Staphorst Th. V. S. 157.) Ritzenberg hat seine grossen Verdienste in dem folgenden Epitaphium anerkannt:

Hoc Joachime jacet teetus Wegedore sepulchro
Angelicae expectans signa sonora tubae.
*Per te vivifico hic pastefacta est jamua vervo*
Atque superstitio deuit esse minax.

47) *Oberalten Vollmacht.* Da die Namen der meisten dieser Männer bereits oben erwähnt sind, so bleibt hier nur folgendes zu bemerken: Dirick Bodecker war ein ehemaliger Dominicaner Mönch des St. Johannis Klosters und Bürger geworden. S. Staphorst Th. V. S. 90 und 91 und Vorrede. Jochim Wullenwever wurde 1522 Rathsherr, musste 1536 resigniren;

vermuthlich als Augsburger der gleichnamigen Lübecker Bürgermeisters, und in die von diesem angestifteten Unruhen verwickelt.

46) Beyde Männer werden gleichfalls von Rittershusius rühmlichst genannt. Von Johann Wanken, welcher schon 1503 Raths-Secretarius war und 1523 als Bürgermeister resignirte († 1538, Febr. 28), der als Rechtsgelehrter durch einen Commentar über unser Stadtrecht v. J. 1497 sich ausgezeichnet hat und als eifriger Anhänger der Lutherischen und ein Freund Bugenhagens, den Domherren besonders verhasst war (s. Staphorst Th. V. S. 79), dessen gleichnamiger Sohn, der nachherige Rathsherr († 1547, † 1550), unter Luther und Melanchthon zu Wittenberg studirt hatte (s. das interessante Gedicht des Stigelius auf ihn in Fabricii Memoriis T. I.), sagt er in den Epitaphien:

Viribus ingeni preciosus addidit artes,
In quibus haud leviter, sed bene doctus erat.
Virtutes detexque Deus cumulavit in illo,
Quas inter pietas extulit alta caput.
*Hanc quod habes Jonia urbs divum pabula urbis,*
*Accepium merito grata reforre potes.*

48) Christliche Ordnung. Zu fernerer Erläuterung derselben schrieb Bugenhagen eine Schrift: „Wat me van dem Closter leunde holden schal, allermeyst vor de Nunnen vnde Bagynen geschreven"; in demselben Jahre 1530 zweymal, zu Hamburg bey Jürgen Richolf (ein Buchdrucker, welchen wir 1497 zu Lübeck antreffen) und zu Wittenberg bey Georg Rhaw gedruckt, welche beyde Ausgaben die hiesige Stadtbibliothek besitzt. Er empfiehlt in diesem gegen die Mönche gerichteten Werke die Erhaltung der Klöster für alte, kranke und hülfsbedürftige Personen in der Maasse, wie sie bey den Harvestehuder Nonnen und den Beguinen-Convente bey uns geschehen ist. Diese Schrift ist ganz wieder abgedruckt in Bugenhagens Werk: „Van mennigerleie Christlicken saken trostlike lere, genamen vth der Lubecker, Hamburger vnde der Brunswiker Ordeninge. 1531. the Lubeck bey Joan Balhorn. 8vo." — Die Hamburger Kirchen-Ordnung hat Bugenhagen 1529 für Lübeck eingerichtet und Bretfun Kempe für Lüneburg. — Im Jahre 1529 erschien auch schon in Hamburg: M. Luthers kleine Catechismen vor de gemeynen Karkheren unde Predicker. 8vo.

50) Die von andern Städten, in welchen die bisherigen Kirchgeschworenen geringere Befugnisse, als sie zu Hamburg schon von Alters her besassen, vielleicht Einrichtung der Schatzkasten scheint in Hamburg, wie schon Art. 43 der Kirchen O. voraussetzen scheint, nicht lange sich erhalten zu haben, und ist auch im Recesse von 1529 nicht ausdrücklich erwähnt. In den Artikeln von 1531 wird der Herren und Bürger bey den Schatzkasten gedacht, doch finden die ihnen angeschriebenen Befugnisse (s. Kirchen O. v. 1529, Art. 46) sich bald zwischen den Kirchen-Collegien und den Juraten vertheilt, nachdem der Schatzkasten selbst ein Schuldfond geworden war. Aehnliche Schatz- und Armenkasten jeder einzelnen Kirche sind auch durch Bugenhagens Pommersche Kirchenordnung von 1536, erneuert 1563, eingeführt, so wie eine besondere Verwaltung für die gemeinsame Hospitäler durch Rath und Bürger gemeinschaftlich. In der Mecklenburgischen Kirchenordnung v. J. 1557 ist dagegen für jede Stadt nur ein gemeiner Kasten aus den ehemaligen Capellen, Präbenden und Brüderschaften zu dem Kirchenhof, der Besoldung der Schulmeister und den Almosen verordnet.

51) Diakon. Ihr Name und ihre erste Einrichtung beruht auf dem Vorbilde, welches die Reformatoren aus der Apostel-Geschichte Cap. 6 entnahmen. S. über diese alten christlichen Diaconen und die übrigen Gemeindevorsteher unsers Neander Geschichte der christlichen Kirche. Th. I. 1. S. 286 fgd. Der Name der Diaconi gehört daher den Sechzigern nur in kirchlicher Beziehung. Aehnliche Diaconi werden auch zu Lübeck eingeführt. S. Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen. S. 27.

52) Die meisten ältern Nachrichten über die Oberalten beziehen sich auf ihre Verwaltung des St. Marien Magdalenen Klosters, in welchem sie 1560 die Anlegung einer neuen Schule beabsichtigten, welcher Plan vielen Widerspruch abwirken der neugestiftete St. Johannis Schule erregte. Hieraus ist es auch wohl zu erklären, dass Syndicus Traziger in seiner Chronik der Einsetzung des Collegii E. Obersalten nicht gedenkt. Doch hatten die Oberalten der Gotteskasten, auf Befehl der verordneten Bürger, 1529 Jan. 29 dem Rathe gewisse Artikel übergeben. Zur Zeit des Recesses von 1540 verhandelte dagegen der Rath mit 60 von ihm selbst verordneten Bürgern, welche auch 1557 die Postulate der Bürger dem Senate überreichten. Selbst 1562, bey der Aenderung der Kämmerey-Verwaltung

geschicht der Oberalten keine Erwähnung. 1508 ist, laut einer Erneuerung derselben v. J. 1600, eine Ordnung unter den Oberalten entworfen, welche ihrer durch den Rocess von 1520 auferlegten Verpflichtungen gedenkt. 1579 ward den Oberalten ein Exemplar des Rocesses zur Verwahrung mitgetheilt, 1583 wird ihrer in der Baubofs-Ordnung gedacht, so wie sie 1586, mit den Diaconen und Schöffencoren, mit dem Rathe verhandelten. 1603 wurde der Antseyd für dieselben abgefaßt, und seit 1619 begannen Verhandlungen wegen Erwählung der Oberalten auf Lebenszeit, deren Salarirung und Nichtwählbarkeit in den Rathsstand. Seit 1634 sind schriftliche Anträge derselben an den Rath gewöhnlich geworden.

53) **Zeitgenossen.** Aus vielen sey hier nur Philipp Melanchthon angeführt, welcher in einem Briefe an den hiesigen gelehrten Conrector Johannes Frederus, vor dessen lateinischem Gedichte zum Lobe Hamburgs (abgedruckt in Fabricii Memoriis Hamburg. T. I.), welches eine höchst ansiehende und manchen Individuelle bezeichnende, doch im Ganzen zu sehr in Bildern und Ausdrücken der alten Poesie sich ergehende Schilderung des wohlhäbigen und gebildeten Hamburgs i. J. 1527 enthält, — unter vielen andern Lobpreisungen unserer theuren Vaterstadt, auch die hier gegebene Ansicht über die Rahe und Rutzucht, mit welcher die Hamburgische Kirchen-Verbesserung zu Stande kam, bestätigend, sagt: Itaque Senatus vester Hamburgensis merito laudandus est, qui & Ecclesiis & Scholis praefecit idoneos gubernatores, qui quidem magnam huius rei fructum capit. Nam quod in his turbulentis temporibus nulla urbs in ista litore tranquillior fuit, quod singulare est cunctis modestia, quod multos habet tam cives eruditione & modestia praeditos in Republica, — haec commoda magna debentur Ecclesiae & Scholae. 1542 September 27. wiederholt er ein ähnliches Lob in einem Briefe an den Rath: Wie ich viel Exempell weiss bey Hern vnd Sorten, ist durch Gottes gnad die löbliche Stadt Hamburg also gepreiset, dass sie die einige Stadt ist zu Sassen, Pomern vnd andern Landen vnhher, die etwas merckliche zu vorsorgung der Kirchen, Schulen vnd Studien, zu Erhaltung Christlicher vnd löblicher Lehr wendet, welche Gott noch nun Zweifel behütet. Er vergleicht hernach das damalige Hamburg, welches ein Mittelpunkt für die Kirchen-Verbesserung geworden sey, mit der alten Kirche des treuen Bischofes Ambrosius. Zum Schlusse sey noch aus dem Briefe des berühmten Freundes des Dr. Luther, des Dr. Justus Jonas, welchem Frederus das oben erwähnte Gedicht gewidmet hat, dessen Sommer, auf alle fernere Zeit anmodebender, Wunsch für die vielgepriesene Stadt angeführt: „vt Hamburgum non solum Corinthum aliquam opulentam, in qua nescio quid verecundi aut etiam libero satis requirit Paulus, sed et Thessalonicam, quam prae aliis Ecclesiis Apostolus et vir tantus consolatis etiam laudibus ornat, agnoscere possimus."

# Erläuterungen zu den Steindrücken.

Diesem Programme sind einige Steindrücke beygegeben, zu deren Erläuterung die folgenden Bemerkungen gestattet werden mögen.

I. Die zur Feyer und Erinnerung des dritten Secular-Jubiläi der Hamburgischen bürgerschaftlichen Verfassung verfertigte Denkmünze ist auf dem Titelblatte dieses Programmes abgebildet.

Die Vorderseite stellt ein Rathsmitglied dar, wie es vor drey Jahrhunderten im Namen des Rathes, an einem mit den Bildern der Heiligen der älteren Pfarrkirchen St. Petrus, St. Nicolaus, St. Catharina und St. Jacobus geschmückten Gotteskasten, eine Urkunde entfaltet hat und mit den vereinigten Vorständen dieser vier Kirchen über ihre in derselben verzeichneten Verhältnisse sich verständiget. Diese Vorstände vergegenwärtigen zugleich die verschiedenen Klassen des Kaufmanns- und Gewerbstandes.

Die Rückseite enthält in der Mitte das Wappen Hamburgs in einem Kreise, von welchem Strahlen ausgehen, durch welche sich Paare bilden, auf denen, mit darzwischen liegenden arabeskenartigen Verzierungen, die Schutzheiligen der heutigen fünf Hauptkirchen dargestellt sind.

Die Umschriften lauten: Auf der Vorderseite:

„Der bürgerschaftlichen Verfassung am 29. September 1528."

Auf der Rückseite:

„Das dankbare Hamburg am 29. September 1828."

Die Medaille ist geprägt von dem Herrn Professor Brandt, Hof- und Münz-Medailleur zu Berlin.

II. Das Bild unseres Reformators *Dr. Johannes Bugenhagen* ist nach einem Kupferstiche von F. W. Bollinger 1812 copirt, welches nach einem Bilde desselben von Lucas Cranach, in dessen neunzehr auf der Universitäts-Bibliothek zu Berlin befindlichen, durch Herrn von Meusels in Kupferstich herausgegebenen Stammbuche, gearbeitet ist. Seine grossen Verdienste sind von der Geschichte aufbewahrt; diejenigen, welche sich unmittelbar auf Hamburg beziehen, sind grösstentheils in dem vorstehenden Programme angedeutet. Auch in späteren Jahren arbeitet er sein Wohlwollen für Hamburg, wie vorhandene Briefe beweisen; 1539 besuchte er es auf seiner Rückreise von Dännemark, für welches er eine Kirchen-Ordnung entworfen hatte, nach Wittenberg und predigte am 26. Juny in der St. Catharinen Kirche über Matthäi Cap. 23. V. 12. Eine Lebensgeschichte desselben befindet sich in Wilckens Hamb. Ehrentempel S. 143 — 247. Seine Verdienste um das Schulwesen sind in einer besonderen Schrift erörtert von Dr. F. Koch. Stettin 1817. 4to.

III. Wenn gleich die Betrachtung eines dem Umfange nach kleinen Staates uns die Lehre oft wiederholt, dass nicht der Raum und die Oertlichkeiten es sind, welche die grossen Thaten und die Gedanken, welche im Leben, wie in der Wissenschaft ganze Geschlechter bewegen, erzeugen: so ist es dennoch nur Einsicht in die Geschichte einer Stadt unentbehrlich, die von der Natur gegebenen und von der Kunst benutzten Bedingungen der Lage, auf welchen ihr Daseyn beruht, zu erkennen; so wie es dem forschenden Geiste,

und dem anhänglichen Herzen, welche sie der geheimen Verbindung mit verwandten Ahnen und Vorarbeitern auf ihrem Weinberge, und den Stätten ihrer vergrollten und freudebringenden Thätigkeit vergassen, ein dringendes Bedürfniss und eine liebe Beschäftigung ist, die der Andacht ihrer Vorfahren geweihten Räume, die Hallen ihrer Berathungen und Feste, den Schauplatz mancher That, bis zu den kleinsten Aeussernichkeiten kennen zu lernen. Die Unvollkommenheit mancher Bestrebung der Vorzeit, so wie das Bewusstseyn der innern Verwandtschaft ihrer mit unserer Gesinnung, erwecken eine Empfindung, ähnlich derjenigen, mit welcher wir auf unsere eigenen Jugendtage zurückblicken, eine Ansicht, welche denjenigen, der am meisten mit der Geschichte vertraut und der sich innig bewusst ist, dass nicht nur Heute auf Gestern folgte, sondern auch, wie Heute mit den Tagen des Jahrtausends vor uns verknüpft ist, stets vertrauter und befriedender wird. In dieser Ueberzeugung hat man geglaubt, dass es als lehrreich und angenehm betrachtet werden könne, wenn dem vorstehenden Aufsatze über die höchsten Verdienste unserer Vorfahren, um die Verfassung, ein treues Bild ihrer Stadt, so wie einiger Trachten aus dem 16ten Jahrhunderte beygefügt würde; welches in den nachstehenden beyden Steindrücken, nach ältern Zeichnungen, zu geben versucht ist.

Die in chronologischer Ordnung hier verzeichneten Gemälde und Kupferstiche, welche die ältesten vorhandenen und den Verfasser bekannten *Bilder Hamburgs* enthalten, sind:

1) Ein Schnitzwerk, in der St. Johannis Kirche befindlich, von welchem ein Kupferstich vor dem zweyten Bande von Staphorsts Kirchengeschichte vorhanden ist. S. daselbst S. 309.

2) Ein Gemälde, ehemals im Dome auf dem hohen Chore befindlich, welches von dem ums Jahr 1457 verstorbenen Probste Joachim Middelmann herrühren soll; gestochen bey Staphorst a. a. O. Th. I. auf dem Titelblatte und in Schütze Hamburg. Geschichte Th. I. S. 66.

3) Ein Gemälde in der St. Catharinen Kirche, unter dem Nordertheter auf einer Weltkugel, in Kupferstich bey Staphorst a. a. O. und in Schütze a. a. O. S. 175.

4) Ein Gemälde in der St. Nicolai Kirche, gestochen bey Staphorst a. a. O. Th. II. pag. XXXIX.

5) Ein Bild in der St. Petri Kirche, die Geschichte des barmherzigen Samariters vorstellend. v. J. 1.60. S. Behrmann Gesch. der St. Petri Kirche S 43. Gestochen ist es bey Staphorst a. a. O. Th. III, welcher in der Vorrede pag. XVI. es irrig für 300 Jahre älter hält, und Schütze a. a. O. S. 125.

6) Eine Abbildung auf dem Gemälde vom Hellodor in der St. Petri Kirche v. J. 1504; im Stiche bey Staphorst Th. III, welcher hier, wie bey dem Vorhergehenden irrt, und Schütze a. a. O. S. 398.

7) Ein Holländischer Kupferstich, Hamburg in der Vogelperspective darstellend und die Stelle eines Grundrisses vertretend; ohne Jahrzahl und ohne Namen des Verfassers. Auf einer Hälfte der Rückseite ist in lateinischer Sprache ein kurzer Ueberblick der Geschichte und der damaligen wichtigsten Verhältnisse Hamburgs gedruckt. Es ist verfertigt, wie aus dem darauf befindlichen, 1567 angelegten neuen Krahne sich ergiebt, zwischen 1568 und 1577, als dem Jahre der Erbauung des hier noch fehlenden Börsensaales. Von diesem erhielt hier ein neu angefertigter Steindruck, da er nicht allein seltener als die Copien der vorgenannten Ansichten, welche vielmehr in den Händen der meisten Hamburgischen Geschichtsfreunde sind, und an viel ich bisher erfahren habe, daselbe nur auf dem hiesigen Stadtarchive gefunden ist, sondern ausser diesem mehrfachen Vorzuge den wesentlichen besitzt, der lehrreichen unter den gedachten Abbildungen zu seyn.

8) Ein kleiner unbedeutender Grundriss der Stadt Hamburg, ohne Jahrzahl, bemerket Fra Valo, mit dem vorhergehenden im Wesentlichen übereinstimmend, aus einer Kamelta delle più illustre & famose citte di tutto il mondo entlehnt, befindet sich gleichfalls auf unserem Stadtarchive.

9) Ein Prospect der Stadt vom Grasbrook aus genommen, v. J. 1572; auf dem Titelkupfer zu Staphorst a. a. O. Th. IV.

10) Der gleichfalls im Steindruck beyliegende Prospect der Stadt, von der Gegend der jetzigen Gross Michaelis Kirche aus genommen, v. J. 1587, ist entlehnt aus Sebastian Münsters Cosmographie. Basel 1588.

11) Ein Kupferstich, einen ähnlichen Prospect darstellend, ohne Jahrzahl, doch etwas neuer als der vorhergehende, ist im Besitze des Herrn P. F. Bolling. Derselbe enthält auch die Abbildungen einiger Hamburgischen Trachten, welche hier unter dem Prospecte der Stadt gezeichnet sind.

Die nach dieser Zeit folgenden Grundrisse und Ansichten von Hamburg, welche ich kenne, fallen in die Periode, wo zu Anfange des 17ten Jahrhunderts das vergrösserte Befestigungswerk bereits angelegt war, durch welches, so wie durch den darauf erfolgten Anbau des St. Michaelis Kirchspiels die Stadt eine durchaus veränderte Ansicht erhielt. Dagegen sind die hier gegebenen Zeichnungen schon für die Zeit der Reformation ziemlich genügend, da im Laufe des 16ten Jahrhunderts das Aeussere der Stadt sich wenig verändert hat.

Bey den nachfolgenden Erläuterungen zu den hier gegebenen Ansichten Hamburgs ist vorausgesetzt, dass von Hess Werk über diese Stadt*) den Lesern bekannt sey und ist deshalb die Anführung des bey demselben und in ältern von ihm benutzten Werken richtig Angegebenen möglichst vermieden.

Die alten *Mauern der Stadt* sind auf dem Grundrisse vollkommen zu erkennen. Gegen Süden finden wir sie vom Winserthore, neben der Roggenkiste am Dovenfleth, an dessen westlichem Ende das Bauthor stand, auf den Mühren mit der Brücke an der Matten- oder Seligestwiete (Brockabrücke), und den Binnen Kajen bis zum (1302 zuerst nachzuweisenden) Schaarthore. Westlich ziehen sie sich über die jetzt so genannte Herrlichkeit bis zum Millernthore, nahe am H. Geist Hospitale; ferner ist hier noch die Mauer sichtbar, welche vermittelst der östlich liegenden, 90 Fuss hohen Mauer des *St. Marien Magdalenen* und *St. Johannis Klosters*, mit einem (dem s. g. blauen) Thurme, so wie zwischen denselben mit einem höheren Rondeel an der Alster gezogen war, in Folge der Verträge des Rathes mit beyden Klöstern v. J. 1314 (bey Staphorst Th. II. S. 672 und 696); worin wir die Oeconomie des alten Staatshaushaltes erkennen, welche die Stadtmauer zugleich zu grossen öffentlichen Gebäuden benutzte, deren Nutzniesser dafür die Erhaltung und die Bewahrung derselben übernahmen. Auch der Müller Hinrich Rese, welcher die um das Jahr 1345 erbaueste neue Mühle (diejenige an der Mühlenbrücke ist die ältere) vom Rathe gepachtet hatte, hatte seine Gebäude an die Stadtmauer und das Thor gelehnt. S. den Vertrag des Raths mit ihm v. J. 1370 bey Staphorst Th. II. S. 110.

*) S. auch über die Bebauung der Stadt: Sammlung Hamb. Verf. Th. X. S. 67 — 87. Schlüter von den Erben. S. 923 — 944. und [Georg Wortmann] Chronolog. Zusammentrag, betreffend die Kirche und das Kirchspiel St. Michaelis.

Von dem neuen Mühlenthore oder alten Dammthore bis zum Pfahlwerk (sepes) hatte der Rath den Weissbeuthern (burarii) 1296 einen Platz eingeräumt, auf dem die vor einigen Jahren abgebrochene *Weidenlohe* gestanden hat. Nördlich erstreckte sich von diesem There ein Damm mit Pfahlwerk bis zum alten Marstall und von diesem bis zum Alsterthor. Dann folgte eine Mauer längst den Raboysen und dem jetzigen Neuenwege zum Spitalerthore (benannt 1268), darauf längst den langen Mühren zum Steinthore (1266), sonst auch Löbeckerthor, und endlich bey der Neuenstrasse (schon 1317 vorhanden) und den Pumpen wiederum zu dem Berchwrade oder hölternen Thurme beym Winserthore (1434 Dovedor, so wie 1402 zorda valva), welcher von seiner ehemaligen Benutzung zu einem Kornhause den Namen der Roggenkiste führt.

Unter den an der Stadtmauer errichteten Gebäuden sind noch zu bemerken: der Marstall, der uralte Thurm *Raboysen* (1308. Lib. horior.), welcher der dortigen Mauer und jetzigen Gasse den Namen gegeben hat*); ein in der letztgenannten Stadtmauer befindlicher Thurm, welchen hernach der vom Rathe verordnete Bleydecker inne hatte und der 1614 dem Amte der Saienmacher zugestanden wurde; auch ein ums Jahr 1730 abgebrochener Pulver- oder Wartthurm; ferner das St. Hiobs Hospital seit 1309; so wie der 1401 benannte *Schützenhof* an der Stadtmauer (Staphorst I. S. 230). Einer der beyden Thürme am Winserbaume wurde 1782 der des Conrad Herbert genannt. Hinter der St. Catharinen Kirche neben dem There an der jetzigen neuen Wandrahmsbrücke lag die *Tollkiste*, eine stallförmige, der Balmenwiete gegenüber, deren Vorhandenseyn im Jahr 1306 einen merkwürdigen Beleg für die christlich milde Fürsorge unserer Vorfahren auch für diesen Theil der leidenden Menschheit gewährt.**) Dieses Gebäude scheint das sogenannte *Zuppelhus* zu seyn, welches vom Rathe am 17. July 1535 den Hauswinern der uralten Handelsstadt Bardewyk, deren Zerstörung zur Zeit der Anlage der Hamburgischen Neustadt 1189 auch durch die Steine ihrer alten Mauer zur Wohlfahrt Hamburgs beygetragen hat, eingeräumt wurde, da sie bisher auf der nachherigen Börse Standplätze besessen hatten***). Neben der

*) Von einem diesen Namen führenden adlichen Geschlechte hat Hamburg das Landgut, die Berne, erkauft.

**) Wir finden diese Anstalt daselbst noch 1454. S. Staphorst Th. I. S. 104. 1611 wo sie am Millernthore neben dem nachherigen Kuxhause.

***) Diese Nachricht ist aus der oben S. 57 angeführten handschriftlichen Chronik v. J. 1482 entnommen.

Brookbrücke lag ein öffentliches Gebäude, welches 1382 das „Schalhus" genannt wird und dem gedachten Thore auch den Namen des Schalhors übertragen hat. Der dortige Thorm war der schon 1382 vorkommende *Recrethurm*, welcher noch 1698 den über den Brook gretiten Voigten zur Wohnung diente. (S. Schlüter v. d. Erben. S. 655.)

Einer der Thürme wurde 1382 von Hake. 1300 ein anderer von Nicolaus von Hachede bewohnt. Ueber die noch früher als die hier bezeichneten vorhandenen Mauern der Altstadt, welche zunächst nur durch die erhaltenen Namen der alten Thore, zu erkennen sind, kann ich auf die anderweitig bekannten Nachrichten verweisen; und füge nur hinzu, dass ein zu jener ältesten Befestigung wahrscheinlich auch gehöriger Thorm in der Niederstrasse von der Cämmerey mit Genehmigung des Senates 1840 Januar 17. verkauft wurde, vermuthlich die ehemalige Bombengiesserey. (1507 domus bombardarum. Stuphorst. Th. I. S. 220.)

Die *Wälle* der Stadt sind, wenn gleich viel früher vorhanden, doch in der zur Zeit der Reformation und auf unserem Grundrisse vorhandenen Gestalt mit den Rondeelen in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, besonders 1526 und 1540—47 neu angelegt. Nach der Elbseite finden wir den Wall, wie er später beybehalten worden ist und bemerken das alte Brookthor (porta prati) an der Stelle, wo jetzt das Sandthor liegt; so wie ein Thor, unfern des jetzigen Brookthores, dessen Thorm im Recess von 1529 Art. 22. neben dem Winterhause, wo noch arretirte Capitels-Verwandte eingesetzt wurden. (s. Bremer Vertrag von 1561 in Stehmer Nachrichten von Hamburg. Th. II. S. 296.) zu einem Detentions-Gefängnisse vom Rathe bestimmt war, während das „Bodelshus" schon 1336 als für Diebe und Räuber errichtet bezeichnet wird. Der *neue Brook* war schon 1458, also vor der Niederlassung der durch Herzog Alba vertriebenen Holländer, bebaut. S. Recess d. J. Art. 41. Auf unserem Risse findet sich der Kehrwieder, so wie der Brook, palus (Schiffbauerbrook), ein Name, der früher der ganzen südlich vor der Stadtmauer gelegenen Gegend gegeben wurde. Dieser wurde gemeinschaftlich mit dem Grashook, (welcher erst durch einen Beschluss des Rathes von 1720, May 14, den Landherrn zu Bill- und Ochsenwärder überwiesen ist) der *Osterbrook* genannt, und stand unter einem besonderen Scholzen oder Voigt. (S. Lib. reniqu. 1272 bey Stuphorst Th. II. S. 137.) welcher noch später in dem Brookvoigt, an dessen Stelle 1560 ein Schlüter oder Pfänder gesetzt wurde, zu erkennen ist. Schmieden, Schiffbauerey'en, Wandrahmen und ähnliche Anlagen, für welche in der engen Stadt kein bequemer Raum vorhanden war, wurden, jedoch nur mit Erlaubniss des Rathes (Recess v. 1410. Art. 20 und 1458. Art. 94.), hier angelegt. Die Südseite des Holländischen Brookes ist bebaut; auf dem alten und neuen Wandrahm finden sich nur einige Häuser, auf letzterm jedoch noch der Beuhof (bis 1677) und das Zeughaus. Eine Kalkbrennerey scheint auf der Stelle des Kornhauses gestanden zu haben. Eine solche sollte dem Capitel auf dem Brook angelegen vom Rathe vermehrt werden seyn, in dem Vertrage v. J 1397. (Stuphorst Th. II. S. 338.) So wie die St. Catharinen Kirche noch den Platz derselben hat, so besass St. Petri einen Kalkhof in der Dammthorstrasse seit 1507, so wie auch St. Nicolai ein eigen Ziegelhaus hatte. (Recess 1458. Art. 37.) Ein Kalkhof auf der Hollandischen Reihe ist 1650 weggebrochen. Dass der Städtische Kalk- und Ziegelhof nicht erst 1503 angelegt ist, ergiebt sich schon aus einer obigen Anführung (S. 14.) und der seit 1350 nachzuweisenden städtischen Einnahme von Kalke. Die *Namen* der St. Catharinen Kirchspiels werden schon 1562, Rambide 1396 genannt, wenn sie gleich gewiss älter sind, da der Wandschnitt schon 1307 zu den wichtigen Gewerben der Hamburger gehörte (S. Lib. reniqu. bey Stuphorst Th. II. S. 109.), für dessen Beförderung der Rath schon 1260 ein neues Wandhaus hatte herstellen lassen. Jene wurden in Folge der Verhandlungen des Rathes mit den Bürgern v. J. 1560, einige Jahre hernach von demselben nach dem Grashook verwiesen. 1615 wollte man daselbst das Werk- und Zuchthaus anlegen.

Vom Scharthore läuft der durch die jetzige Admiralitätstrasse zwischen 1409 und 1504 neuangelegte Schaar-Wall, auf dem 1578 ein Zwinger (der nachherige Admiralitäts-Pulverthurm) vorhanden war; von welchem Walle seit der Anlage des neuen Küterhauses, in Folge Raths- und Bürger-Schlusses von 1611, Nov. 7. ein Theil den Namen des Küterwalles führte; dann aber den neuen Wall, seit 1400 angelegt, wo das dortige Rondeel noch in dem heutigen Bohnspitze zu erkennen ist, bis an den *Recrdamm*, welcher von dem obgedachten Müller Heinrich Rose, der denselben Unterhaltung im Jahre 1279 übernahm, seinen ehemaligen Namen führt, den jetzigen Jungfernstieg. Die Lombardsbrücke ist bekanntlich erst mit der Anlage der Wälle zu Anfang des 17ten Jahrhunderts entstanden. Auf dem Walle bey dem jetzigen Drillhause, stand der

*Trojsdickow* (nach der Wall-Ordnung v. J. 1498 damals nicht mehr vorhanden), dessen Andenken im Namen des Trojsdorfes erhalten ist.

Der Wall von Steinthor nach der Elbe war 1627 erhöht (upgewortet) und am Bertalumi vor dem Steinthore die neue Strikwehr in den Graben gemacht.

Ueber den Umfang der eigentlichen Stadt bringt eine Angabe von 1340, dass sie neun, durch mehr als 30 Brücken verbundene, Inseln enthalte. Diese wasserreiche Lage war für den Handelsverkehr, so wie für das damals emporgekommene Brauwesen der Stadt von grossem Werthe.

In dem *St. Petri* Kirchspiele sind auf dem Rinse die alten Thore der Altstadt, das Schulthor (1461 noch erwähnt), Hopfenthor (porta humularia*) noch 1368) und andere nicht mehr zu bemerken. Der alte Wall, welcher bis zu dem Durchgang am Meinkelum zu dem ältesten Hamburg, so wie noch jetzt zu jenem Kirchspiele gehört, (der südliche Theil desselben kam erst 1246 zu der für die Neustadt erforderlich gewordenen Befestigung) ist abgetragen, doch ist der blaue Thorm nächster. Das *Rathhaus* (domus Consulum, consistorium, theatrum) wird zuerst ums Jahr 1255 angeführt, worunter damals vermuthlich das am Fischmarkte oder beym Schopenstiel belegene Rathhaus in der alten Stadt gemeint ist. Wenn die 1265 benannte platea ingrorum den zu St. Petri eingepfarrten Theil des Schopenstiels bezeichnen sollte, dessen deutscher Name vor 1301, und zwar für den zu St. Jacobi gehörigen Theil desselben, vorkommt, so würde dieses den einzigen bisher so entdeckenden Beweis für das Vorhandenseyn der Benennung von Schiffen (scahlen) in unserer Verfassung bilden. Die alte Diogräfte Hamburgs war wahrscheinlich in der Gegend der 1340 vorkommenden Rolandsbrücke, so wie der Münze und den jetzigen *Einbeckerhaus*, ehemals hohen Hausen, auf dem Grundrisse an einem Wirthshauszeichen zu erkennen, nicht von einer Einbecker Hause, sondern seit dem 14ten Jahrhunderte vom Verkaufe des Einbecker Bieres auf dem Rathskeller so benannt. Ab Beweis für diese Vermuthung ist nicht ohne Grund die Nähe der Einrichtungen für den Handel mit Bauwaren angeführt, wenn noch zu bemerken ist, dass die 1271 genannte platea penesticorum nicht die Felwerstrasse bedeutet, sondern die der Höken, also vielleicht die 1368 so benannte platea sastorum, Gerberdreetwam. Das Gebäude der *Dombörse*, wie es zur Zeit der Reformation vorhanden war, ist nicht dasjenige, welches ums Jahr 1100 errichtet seyn soll. Vielmehr war 1266 die damalige St. Marienkirche dem Einsturze nahe, und beschlossen die Domherren sich ein Kloster und Domitorium zu erbauen, worauf ein grosser Bau unternommen wurde, der 1280 noch nicht vollendet war. Am Neujahrstage 1410 fand eine Einweihung der *St. Petri Kirche* statt, welche auf einen damals vollbrachten Neubau oder Anbau der Kirche deutet, über den die vorhandenen Nachrichten schweigen. Diesen Kirchspiel enthält noch die ältesten Gebäude an den Mühlen, von denen die bey der Mühlenbrücke schon im 13ten Jahrhunderte Eigenthum der Stadt war. Die obengedachten Einrichtungen für die Handwerker finden sich sämmtlich in demselben. Der *Rathswage* (statera civitatis, waga, pondula) ist schon 1260 auf ihrem jetzigen Platze nachzuweisen, so wie der alte *Kreln* 1314. Die dortige Gegend beym *Schaffenhause* (domus consulis) hiess der neue Markt, im Gegensatze zum alten (jetzt Fisch-) Markte. Die jetzige *St. Johanniskirche* scheint kurz vor der Reformation gebauet, da 1536 verlangt wird, dass für deren Zustand gesorgt werde, weil es ein neues Gebäude sey. Kurz vorher ist der Name der Gasse beym breiten Giebel zuerst vorgekommen.

Das *St. Nicolai* Kirchspiel hat in seiner ursprünglichen Anlage bis zur Reformation wenig Veränderungen erlitten. Der auf unserm Rinse nächstere Thorm ist 1516 erbauet, und 1380 soll der Grund zu einem ältern Thorm gelegt seyn; doch war schon ein hoher Thorm früher vorhanden, da 1351 bemerkt wird, dass die Stadt auf den Thürmen der St. Marien (mit deren Glocke unsere Bürger einst zu den Versammlungen und Bursprüken neben dem Rathhause gerufen wurden,) und der St. Nicolai Kirche, vermuthlich als den höchsten, Wächter unterhielt. Neben dem grossen *Rathhause* bemerken wir auf der einen Seite das neue Rathhaus, worin später die Rathsstube und Bank, so wie auf der andern das bisher auf dem Börsenplatze gestandene, 1586 errichtete und 1360 eingeweihte Niedergericht (1349 praetorium). Die *Trantzbörde* (pons Trutine) war schon 1369 vorhanden, worauf noch nach Erbauung der Börse, Kramer gegen Entrichtung von Standgeld ihre Waaren zur Schau stellten. Die grossen Handelsgeschäfte wurden in den s. g. Schuppen der Schonenfahrer, Englandsfahrer und Bruser oder am Hafen auf den Kayen abgemacht; vor dem Rathhause, wie es

*) Lib. hered. St. Jacobi. ad a. 1255 & 1343 Lemmenbergher porta in Wolwerberg, im Hopfenmark, ist vermuthlich dasselbe Thor.

schrint, bis zur Errichtung der Börse, nur durch Rathspersonen. S. Recess von 1530, Art. 60. Ein Theil der Rödingsmarkt lag im 13ten Jahrhunderte ausserhalb der Stadtmauern, doch ist es ungewiss, ob mit jenem ein Theil des jetzt s. g. Rödingsmarktes bezeichnet ist. Am dortigen Ellbufer (Schaar oder shore) war 1372 der *H. Mors*, zur Lösung eines zur Zeit der grossen, auch von Barrau beschriebenen Pest, gethanen Gelübdes, vom Rathe eine Kapelle bey einem schon früher daselbst gestandenen Bilde derselben errichtet, von welchem sie den Beynamen *zum Schaarz* erhielt, woraus ein sehr alter Mirverstand, vielleicht absichtlich, da man nach der Reformation Scheu dem H. Amchorius, als der H. Maria (deren Bild auf Münzen sich übrigens in Hamburg bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts erhielt) die Ehre der Anbetung gönnte, eine St. Anschari Kapelle geschaffen hat. An der Schaarthorbrücke war 1566 das Seefahrer-Armenhaus errichtet. Des Hopfenmarktes wird 1350 erwähnt. Das Steinhöft war schon 1471 vorhanden.

Im *St. Catharinen* Kirchspiele waren die den Ufern entgegengesetzten Seiten der Strassen schon früh bewohnt. Bey dem Hafbaue, welchen der deutsche Orden durch seine Besitzungen und Bestrebungen in sehr vielen Städten Deutschlands und mit Holstein durch die Kreuzzüge in Liefland eng verbanden, sich erwarben hat, scheint es bemerkenswerth, dass uns Jahr 1295 die seit 1237 mit dem deutschen Orden vereinigten *Schwertbrüder* (milites Christi) ein, ehedem dem Wilken von Brüssel gehöriges, in der zum Cremon damals gerechneten Gegend belegenes Erbe an Walter Felix (in der Saligen oder Mutterweite?) vor dem Rathe verliessen*).

Der neue *Kraln*, welchen wir auf unserem Grundrisse schon bemerkt finden, war in Folge des Contractes über die erste Aufnahme der Merchant Adventurers v. J. 1567 angelegt. Der Stockhaus bestand schon 1378. Der Gröningerstrasse habe ich 1316 unter Erwähnung gethanden. Es ist wunde früher auch der Hänser gerechnet, da sie 1292 durch ein Thor von dem St. Jacobi Kirchspiele, also von der Brüderstrasse getrennt war. Die zweyte Brandstreiche wird 1402 benannt.

Die *St. Jacobi* Kirche ist ihrer ersten Anlage nach vermuthlich älter als die beyden ursprünglichen Kirchen; doch hat die Kirchspiel erst später, zu Ende des 13ten Jahrhunderts seinen jetzigen Umfang erhalten. S. oben S. 65. Der Pferdemarkt lag 1300 an der Grenze der Stadt, so wie 1371 die Wiesenburg auf dem Hopfenmarkt, und der mit jener vielleicht in Verbindung gestandene Schauerburgische Hof, von dem bereits 1256 ein Stück zur Anlegung des Convents den begehrenden Schwestern (Beginen) abgenommen wurde. In demselben Jahre kommt die Niedernstrasse schon vor und 1267 die breite Strasse, bey der das grosse Thor war. Auf dem Raboyen befand sich 1414 ein Rehe, welches die alte Silberhütte genannt wurde; in der Rosenstrasse (deren Name an das 1374 im Lib. horter. vorkommende *Rosenhof* erinnert), wo 1314 Johannes Bidder (Miles) einen Hof (curia, praedium) besass, 1327 die Hütte eines Goldschmiedes. 1365 war bereits in dieser Strasse ein der H. *Catrina* geweihter Begräbnisplatz der Brauden angelegt, woher 1391 die Erbauung der noch vorhandenen Capelle veranlasst wurde. Bey der Brücke am Schopenstehler Thor neben dem *Herrnthore* wird von 1327 — 1360 häufig *Aschenhuk* (hoek cinerum) genannt. Mehrere Wohnungen dieses Kirchspieles lagen in *Drakenlagiden*. Die Springelwiete ist 1366 — 1406 auf dem Erbe des Johannes Sprinke in der Steinstrasse erbaut; unfern welcher der Hopfenhof des Capitels lag. In der Depenau, welche 1329 schon angebauet war, lag 1367 — 1413 an der Ostseite der *Schützenhof* (curia sagittariorum). Die Fischerwiete findet sich bereits 1406. Die s. g. Burkhöft wurden in den Jahren 1260 — 67 von Herrn Johannes vom Berge angekauft, und scheinen zum Theil ausserhalb der Stadt belegen. Der Katzenpel ist zuerst bemerkt 1370. In der altstädter Fuhlentwiete (1344) ist der *Schauenburgische Hof* lange vorhanden gewesen, welcher auch den Grafen oder Kanten (vermuthlich den Lehnsmannen oder Pachtern) Hof hiess (extra parrum portam in fabrorum platea, in Neuenhg. Ecclesiae Hamburg. bey Langebeck Script. Rer. Danic. T. V. p. 466). Die Landstrasse, welche

*) Der Beschluss der alten Wittigstra (Statut von 1270. I. Art. 4), dass kein Ritter Grundeigenthum in dem Weichbilde erwerben sollte (ähnlich der Willkühr der Lübecker v. 1240. S. Dreyer Einl. in die Lübecker Verordnungen, S. 84), wurde durchgeführt; wie man aus den Verkaufsregistern einzelner Grundstücke, welche Adliche, wie die Ritter Schacht, von Wohl, von Barnekenbrede, von Oxenhude, von Serghen, allein oder gemeinschaftlich am Bingen besessen hatten, ersieht, deren letzte vielleicht die eines Hofes des Ritters Otto Wockerbart an seine Gemahlin Lucia, Tochter des Bürgermeisters Johannes vom Berge im Jahre 1310 gewesen ist.

vom Löbchen Thore bis an das Millerthor durch Hamburg flicht, war schon im 13ten Jahrhunderte gepflastert, wenigstens wird die *Steinstrasse*, platea lapidea, 1292 genannt. Dass der Weg in der Verstadt vor dem Millerthor, der Steinweg, und vor dem Alstherthor gesteinbrüggt wurde, wird unter den Ausgaben des Jahres 1352 erwähnt; so wie denselben vom Berge und Fischmarkt 1357. Diese Angaben sind um so merkwürdiger, da man (s. Beckmann Gesch. der Erfindungen Bd. II. S. 330.) in den deutschen Städten keine ältere Pflasterung kannte, als die 1415 in reichen Augsburg vorgenommene, und zu Hamburg selbst die Häuser im 13ten Jahrhunderte nicht immer von Stein erbauet waren; wie denn 1280 ein steinernes Haus in Cremon besonders erwähnt wird, während in Lübeck nach dem grossen Brande 1251 (s. Lübeck. Statut v. J. 1340 ap. Westphalen Mon. ined. T. III.) und in Breslau 1272 die Errichtung aller Häuser von Stein beschlossen war.

Der Anblick unserer alten Karten überzeugt uns, dass man von dem Beschlusse des Rathes v. J. 1345 einigermassen abgegangen war, innerhalb den Weichbilden der Stadt ausserhalb ihre Mauern keine Häuser und Wohnungen zu erbauen, (s. Anderson Hamb. Privatrecht Th. I. S. 341.) wenn gleich die dort gelegenen Gebäude grösstentheils nur neben den Kohlhöfen und Gärten erbauet, nicht aber als Wohnhäuser zu betrachten scheinen; wie denn auch im Recesse v. 1529 Art. 108. es untersagt wurde *auf* den Höfen zu wohnen, ohne innerhalb der Stadtmauern eine Wohnung zu haben. Die Grenze des Hamburgischen Weichbildes, wie sie durch die Urkunde v. J. 1296 erläutert ist, scheint schon früh mit *Landwehren* und Mauern versehen, deren auch schon in Rechnungen von 1360 gedacht wird. Gewiss entwuchs sie sich von der Alster durch den Schäferbusch längst der dermaligen Grenze Hamm's, wo 1351 ein Thurm angeführt ist, und an die Elbe. Die 1347 abenteuerliche Rathen von dem Probsten Hartwich erbaute Mühle am Eybenbusch, später die Mühle an der Kuhlenfelde genannt, ist *auf* den Grundrissen unter den Namen der *Kuhmühle* bezeichnet. Hier finden wir von 1369 an, dann an einer Meuer längst Borgesch (Borgfelde) bis Hammerbrook und an einer Schanze bey dem Löbchen Baume gruetwitzt wurde. 1474 soll eine Landwehr von der Alster bis zum Hammerbrook angelegt und 1613, jedoch wohl nur theilweise, abgetragen seyn. An der Westseite haben die Befestigungen nicht gefehlt, wie denn einer Hamburgischen Schanze (bollaltion) bey Eppendorf vom Jahr 1350 gedacht wird, vermuthlich der Bornbrook 1320 (s. Stephani Th. V. S. 368.), wenn gleich eine Landwehr von dem sich in die Elbe ergiessenden Pepermarkbeck an bis an die Alster und den Kleiner Herrenteich einschliessend, wo sie noch heute zu erkennen ist, erst 1407 angelegt wurde.

Vor dem Schauthore bemerken wir auf unseren Grundrissen die Gegend der Verstatten, welche auch schon mit mächen versehen war. S. Recess v. 1529 Art. 104. Die Strassen, der Brunnenaushgraben (Recess v. 1603 Art. 4.) und der Schauenweg sind in ihrer Richtung schon angegeben, so wie der Steinbrück und Hexengraben. Die *Ziegelhäuser*, deren Erwähnung 1300 und 1305 mit Angabe dieser Gegend geschieht, haben den Theilfeld seinen Namen gegeben. Einer der bey den Ziegelhäusern angebauten Häuser muss das, in Folge der Gottesacker-Ordnung von 1627 angelegte, dort bis 1666 bestandene *Haus für Pestkranke* gewesen seyn, in welchem Jahre die Leichenaufgeschwornen das Pförtnergeld, nämlich St. Nicolai, es auch den Hamburger Berge verlegten. S. den Hergang der Pestbeh.-Ordnung v. J. 1666. Der äussere Hof, dessen Vorsteher der Rath im Recesse von 1529 zu unterhalten versprach, ist hier zu erkennen. Eben so das *Hellhaus*, wo einst Waldemars leibliche Burg, und vermuthlich der *Bperberg* war, welcher in der Rolle der Burgerschlüsse v. J. 1375 vorkommt und wo wir auf unserm Grundrisse die Besperhalmen bemerken, welche 1736 Aug. 14. mit den dortigen Deichen um den Eichhofe vor die neue Bebauung verlegt werden. An der dermaligen Grenze mit Altona war 1534 der *Nobelweg*, unfern den heutigen Nobelthore vorhanden. 1430 wird einer Windmühle beym Eichhofe gedacht. Jenseits der Grenze an dem ehemals eine Mühle trübenden, dann längst verbrauchten Bache *Herwardsbek*, an dessen beyden Ufern das Dorf gleichen Namens *auf* dem jetzigen Hamburger Berge und in Altona lag, kannte einst das Hamburgische Gerichtsrecht des Hartwich Leo von Brunesburg eine Strecke des Ufers bis zum Bache Flottbeck und dem *Dusch Bungersbro*, (bey der jetzigen Teufelsbrücke) wo 1380 Steine zu dem Bau einer Hamburgischen Mühle gefischt werden. Vom Theilfeld bis zum alten Steinweg sind *auf* dem Riese nur Gärten vorhanden.

*Auf* dem Prospecte ist der 1589 an der Seite des Gartens des Bürgermeisters Wetken angelegte

*Leichenacker* der St. Nicolai Kirche zu bemerken, auf dem 1684 die alte oder kleine Michaelis Kirche angelegt ist. Die Anlegung eines solchen Kirchhofes ausserhalb des Millerthores neben der Windmühle, für Arme, welche die Begräbnisskosten nicht tragen konnten, so wie für die Bewohner Ottensens, Barmbeks und anderer Dörfer, welche in der Stadt beerdigt zu werden pflegten (S. oben S. 49. Note d.), war schon 1585 zur Zeit der Pest vom Rathe beabsichtigt, durch wussten die damals noch thätigen Johanniskreuz, aus Feindschaft gegen die Klosterleute, indem sie diesen Plan als von letzteren in böser Absicht herrührend schilderten, das Volk dagegen zu erbittern und besonders ihren Gegner, Joachim Moller (S. oben S. 66. Note 65.), damaligen Prätor Streitigkeiten zu erregen, so dass selbst ein im Winter 1542 drohelle gehaltener Convent E. E. Rathe und Bürgen. Bürgerschaft die Ausführung dieses Vorhabens nicht erwirken konnte. Im Grundrisse bemerkt man schon die Richtung der neuesten Pulsadern.

Der *Hamelmann* ist zum Aufschlichten das aus dem holsteinischen Holstein auf der Alster herabgeflossen Holme neben Grüh gebraucht, wie ein dreifaltiges Mandat des Rathes v. J. 1443 erweist. Die Gegend um Hamburg selbst war sehr holzreich. In Hamm war der Wald *Hartbrunk* im 14ten Jahrhunderte, so wie der *Grindel* gleichfalls 1262 ein Holz (nemus) genannt wird, dessen Name schon in den Grenzvergleiche der Stadt mit dem Kloster zum Jungfernthale v. J. 1240 vorkommt (gedr. in Sammt. Hamb. Gesetze, Th. X. S. 96. mit dem den Sinn entstellenden Druckfehler arnedel statt Grindel). Ein Theil der Gegend vor dem heutigen Dammthore an der Alster hiess *Hopenwisch* und ist durch mannichfaltige Begebenheiten in unserer Geschichte wichtig, wenngleich der Name sich schon früh verloren hat. Hier lag der *campus Bremensis*, welchen 1273 Peter Scherpenberg behauste und das Domkapitel der Stadt überliess, vermuthlich der ehemalige Kalkhof und jetzige Platz des neuen Schauspielhauses. Der *Valentinskamp*, welcher seinen Namen dem Dr. Valentin Rauwerx, welcher im 1301 brenn, verdankt, gehörte 1303 dem Herman Salzes, dessen früher (S. 27.) in wichtigen bürgerlichen Beziehungen gedacht ist.

Auf dem Grundrisse ist auch *Wendebek* (1190 Wantenbeke) zu bemerken, welches Dorf mit dem Hofe Herzog Friedrich von Holstein 1620 an den Ritter Jacob Rantzau verliehen hatte, wie es bisher dem Hamburger Bürger Carl von Winter und dessen Sohn verschrieben gewesen war. S. Falk Samml. zur Kunde des Vaterlandes. Th. III. S. 316.

Was zur Ansicht Hamburgs vom Jahre 1607 zu bemerken war, ist grösstentheils im Vorhergehenden schon begriffen. Sie gewährt von vielen Gegenständen, Kirchen, Wällen und Thoren, so wie auch von der Verstadt vor dem Millerthore ein sehr anschauliches Bild. Wo jetzt die Brücke zwischen dem Baumwalle und den Vorwerken, ist dort eine Durchfahrt befindlich. Der Schauerstrom scheint sich durch die Menge der mit Gärten versehenen Wirthshäuser aus, welche später mit den übrigen in der damaligen Verstadt belegenen Anstalten gleichfalls auf den Hamburger Berg hinausgerückt sind. Die Insel, wo jetzt die Bleichen sind, ist an einer Weide benannt. Der Pulverthurm an dem Schauerwalle bey der Pulverthurmbrücke ist deutlicher gezeichnet als auf dem ältern Risse. Jenseits der Elbe erblicken wir die Insel, genannt *Vedek* (jetzt Pöhlde) und den Grevenhof mit einigen Gebäuden, so wie die Insel Stillorg, jetzt Wilhelmsburg, damals schon mit Judenbauern, durch Verleihung des Grafen von Holstein, im Besitze des in der Geschichte unseres Staates oft ehrenvoll zu erwähnenden Geschlechtes unseren hochgeschätzten Ehrenbürgern, den Grafen A. O. Oeste.

Von den auf dem Steinbrucke des Prospectes verzeichneten Trachten ist eine aus dem Originale desselben copirt, die übrigen aber sind mit den Benennungen aus der oben unter Nro. 11 angeführten Karte entnommen. Die Trachten der Rathsherren, Bürger und jungen Leute, so wie der verschiedenen Abstufungen der Frauen sind leicht zu erkennen. Aeltere zuverlässige Abbildungen Hamburgischer Trachten, so wie einer Amtstracht Eberh. Oberalten im 16ten Jahrhunderte hat der Verfasser nicht auffinden können. Nur die Artikel der H. Leichnams- und Kirchgeschworenen und Diacone der St. Petri Kirche v. J. 1607 und 1626 (s. Staphorst Th. V. S. 271 und 286) gedenken ihrer kurzen und langen Röcke.

Am Schlusse der vorstehenden Abhandlung (S. 46.) ist das *Siegel* Eberh. Oberalten abgedruckt, welches der Rath den Oberalten und Vorstehern der gemeinen Gottesästen ertheilt hat. S. Recess v. J. 1609. Art. 44. Es besteht aus einem Theile des Wappens der Stadt, dessen sich die dem H. Geist Hospitale ehemals vorgesetzten Rathspersonen, neben dem kleineren (auf welchem Christus mit der vor der

Brust gekreuzten Tasche, und der Umschrift: Sigillum domus Sti. Spiritus in Hamburch) bestimmte, und einer, wie es scheint, Änderung des Siegels des ehemaligen St. Marien Magdalenen Klosters, welches Christus am Kreuze, zu dessen Seiten Maria und Maria Magdalena und einen Engel vorne denselben darstellte, durch ein Kreuz mit dem Speere und dem Schwamme auf einer Stange. Es hat die Umschrift: Sigillum Con(ue)ntionis rorum Gaesphi(y)ensi Hamburgi(o)nis; d. h. Siegel der Bevollmächtigten des Hamburgischen Gottenhauses. Der etwas auffallende Ausdruck: gaesphyiensium, war kein ungewöhnlicher um Kirchenhaus zu bezeichnen und findet sich schon in einer sehr lehrreichen Urkunde des Bischofes von Lübeck, Heinrich II. v. J. 1210, über die Verhältnisse der Pfarrer und der Kirchgeschworenen seiner Pfarren; gebraucht in Lüdg Spicileg. ecclesiast. T. II. S. 880. Eher möchte von die Hindeutung auf das Siegel des St. Marien Magdalenen Klosters i. J. 1300 Überraschen, da wenn gleich die Gottenhaeten-Ordnung vom 16. August 1507 von der Aufhebung dieses Klosters spricht, es doch erst 1520, July 25 dem Rathe von den, wie sie selbst in dem deshalbigen Documente sich ausdrücken, „durch das helle Licht des Evangelii beleichten" Franciscanern überliefert und 1531, August 9, bey Abschliessung eines Vertrages über die dem Gardian Dr. Jochim Eberhof, welcher sich hier verehlicht hatte, zu wie den übrigen Mönchen auf Lebenszeit zu gestattende freye Wohnung und Lebensmittel, das Klostersiegel von letzteren den Vorstehern der gemeinen Gottenhauses abgegeben wurde.

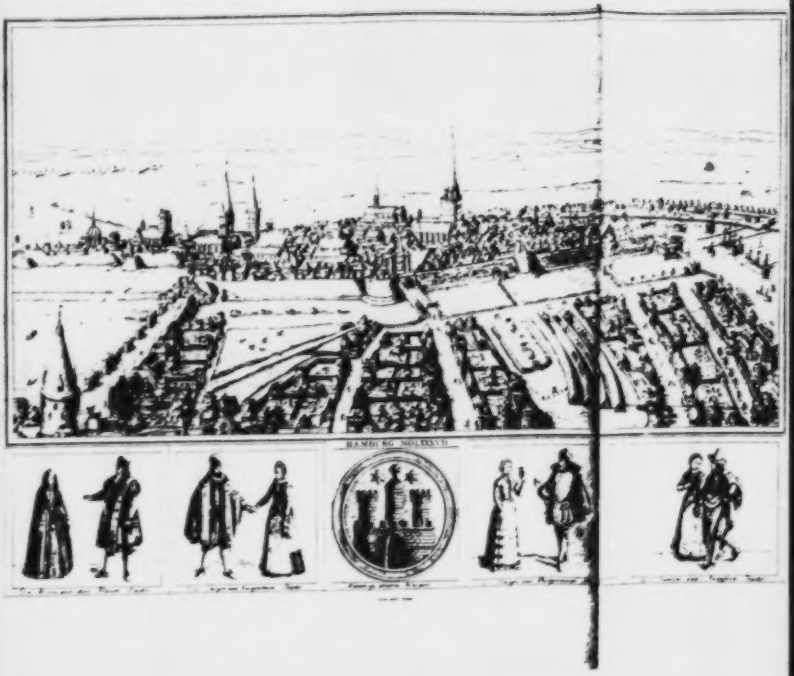

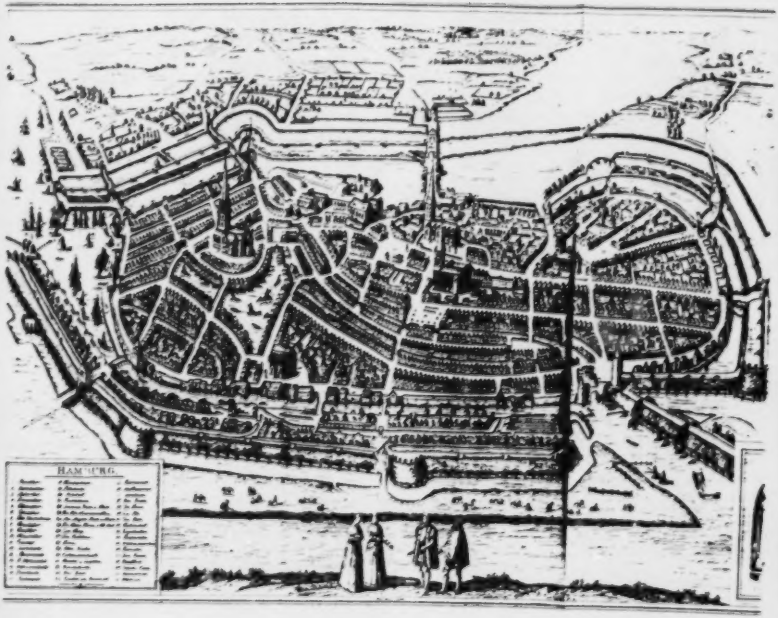
HAMBURG